

## Ein persisch-mongolischer Erlaß aus dem Jahr 725/1325

Von GOTTFRIED HERRMANN und GERHARD DOERFER, Göttingen

### I. Die persische Fassung

von

GOTTFRIED HERRMANN

Der persisch-mongolische Erlaß, der hier vorgelegt wird, stammt aus einer 1970 aufgefundenen Sammlung von Original-Urkunden, die sich im Grabheiligtum von Šeyh Šafī (1260—1334) in Ardebil befindet<sup>1</sup>. Das Dokument ist beidseitig beschrieben und enthält auf der einen Seite die persische und auf der anderen die mongolische Fassung. Als Schreibmaterial wurde weißes Papier verwendet, das gelblich verfärbt ist und bräunliche Flecken und Streifen aufweist. Das Blatt mißt 130 × 15,5 cm; es ist aus drei Bahnen zusammengesetzt, die oberhalb von Zeile 6 und unterhalb von Zeile 13 verklebt sind. Der durchschnittliche Abstand der am Blattrand beginnenden und leicht ansteigenden Zeilen beträgt 7,5 cm, der Abstand zwischen der Einleitungsformel (Z. 1) und dem Textblock (Z. 2ff.) 18 cm. Die Angabe des Steuerbetrages (Z. 4a) ist eingerückt, und zwar so, daß in der Mitte des Blattes das Wort *zar*, rechts unterhalb davon das Wort *rāyeğ* und in gleicher Ebene mit diesem, jedoch durch einen größeren Abstand getrennt, die Steuersumme verzeichnet ist. Die nachfolgende Spezifikation ist in den Zeilen 4b—4c in zwei Kolumnen und in den Zeilen 4d—4f in vier Kolumnen eingetragen. Die Zeilen 5 und 13 sind abgebrochen, in Zeile 12 markiert eine breite Lücke die Stelle, an der die oberhalb der Zeile am rechten Blattrand stehenden Wörter *inčū-ye kabīr* sinngemäß einzufügen sind. Eine weitere Lücke findet sich in Zeile 14 nach dem Ausdruck *altūn tamğā*.

<sup>1</sup> Vgl. dazu VERF., *Urkundenfunde*, S. 249—252. Durch eine Reihe unglücklicher Umstände konnte ich 1970 nur einen Teil der Herrscher-Urkunden photographieren. Die hier vorgelegten Aufnahmen stammen von meinem verehrten Lehrer Prof. WALTHER HINZ, der im Frühjahr 1973 die nicht geringe Mühe auf sich nahm, die noch ausstehenden Erlasse zu verfilmen. Für seine Güte und Hilfsbereitschaft möchte ich ihm auch an dieser Stelle von Herzen danken.

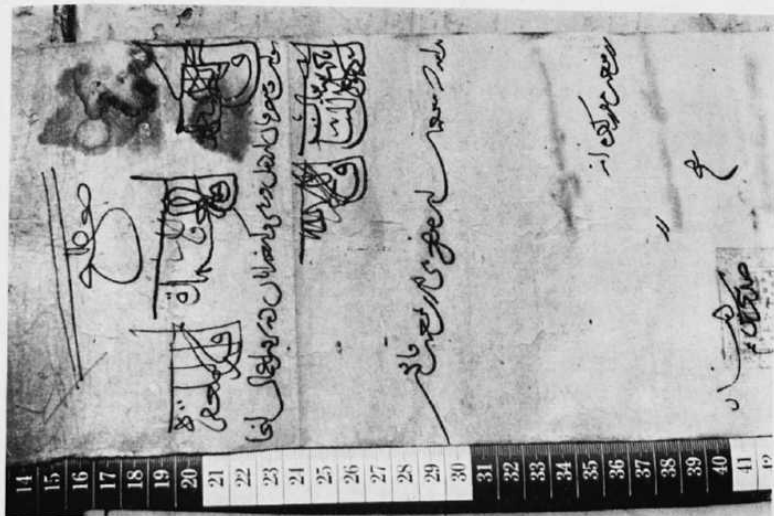
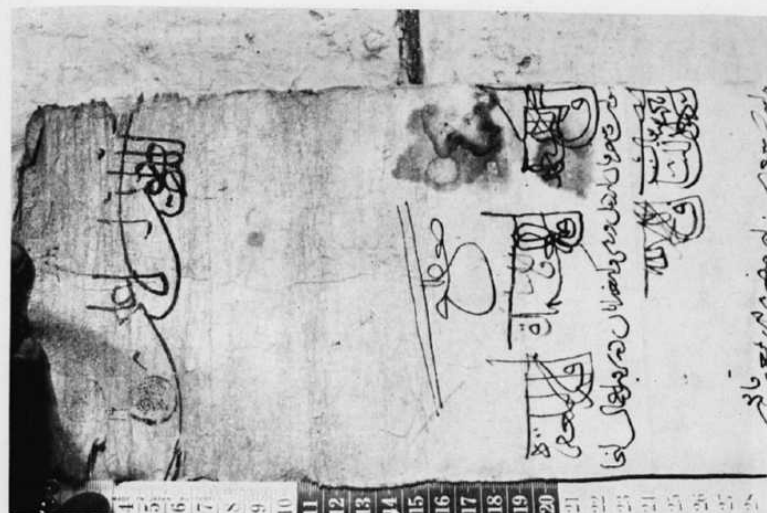
Die mit schwarzer Tinte aufgetragene Schrift ist dem *divānī*-Typ zuzurechnen. Ihre Lesbarkeit wird dadurch erschwert, daß diakritische Punkte nur ganz vereinzelt anzutreffen sind. Die in extendierter Schreibung ausgeführte Einleitungsformel (Z. 1) stammt von einer anderen Hand als der Textblock, auf einen dritten Schreiber gehen Datum, Apprecatio und Ortsangabe (Z. 15–16) zurück. Die Zahlen in den Kolumnen zur Spezifizierung der Steuersumme (Z. 4b–4f) sind als *siyāq*-Ziffern geschrieben.

Ober- und unterhalb der Zeilen 2 und 14 finden sich Vermerke von unterschiedlicher Größe und von jeweils individuellem Schriftcharakter. An der Stelle, wo der Steuerbetrag genannt ist (Z. 4a), wurde ein Goldsiegel aufgestempelt, das 4,5 cm in der Breite und 4,2 cm in der Höhe mißt.

Über dem Endbogen der Einleitungsformel stehen zwei birnenförmige Siegelabdrücke sowie die Ziffer 19. Es handelt sich hier um Besitz- bzw. Inventarisierungsvermerke des Ardebiler Heiligtums, die nichts mit der Ausstellung der Urkunde zu tun haben und aus späterer Zeit stammen. Das gleiche gilt für die Bleistift-Signatur links von dem Vermerk *ṣaḥīḥ* (zwischen Z. 1 und 2)<sup>2</sup>.

| Text                                                       |    |                        |
|------------------------------------------------------------|----|------------------------|
| الديوان الاعلى                                             | 1  |                        |
| نواب ومتصرفان اردبيل ورئيس وكلدخدايان ديه برور اعمال آنجمن | 2  |                        |
| بدانند كه متوجهات آن موضع پيش ازین بموجب قانون             | 3  |                        |
| برین موجب مقرر کرده اند                                    | 4  |                        |
| زر رايج                                                    | 4a | صد سی شش نیم دینار     |
| بعینها                                                     | 4b | ثمان الغلة             |
| ۵۶ ۱/۴ دینارا                                              | 4c | ۴۰ تغارا فی دینارین    |
| ۸۰ دینارا                                                  | 4d | قویجور وجوه            |
| ۳۰۰ نفر فی                                                 |    | المواشی مقرر           |
| ۱۴ دینارا                                                  | 4e | ۱ ۱/۴ دینار            |
| ۴۲ دینارا                                                  | 4f | ۴۰ تغارا               |
|                                                            |    | ۱۰ دنانیر ۴ ۱/۴ دنانیر |

<sup>2</sup> Analoge Vermerke finden sich auch auf anderen Ardebiler Erlassen. Vgl. dazu VERF., *Urkundenfunde*, S. 255, 261; VERF., *Solṭān Hoseyn*, S. 139.



Persische Seite des Erlasses von 725/1325

3  
4  
4a  
4b  
4c  
4d  
4e  
4f  
5

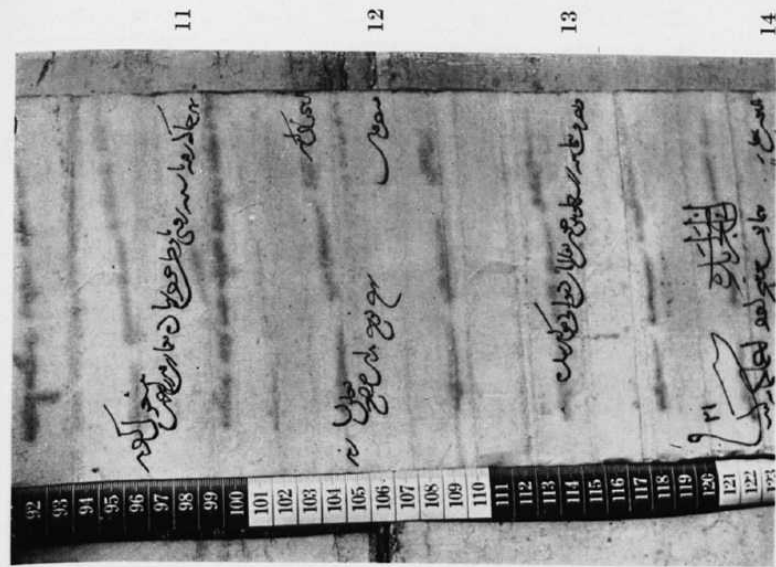
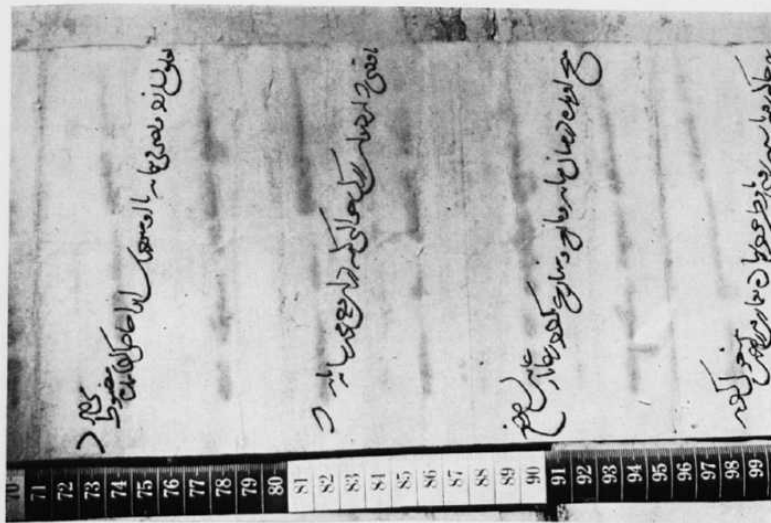
Handwritten Persian text on the left side of the page, including a large signature at the top left and several lines of text below it. The text is written in a cursive script.

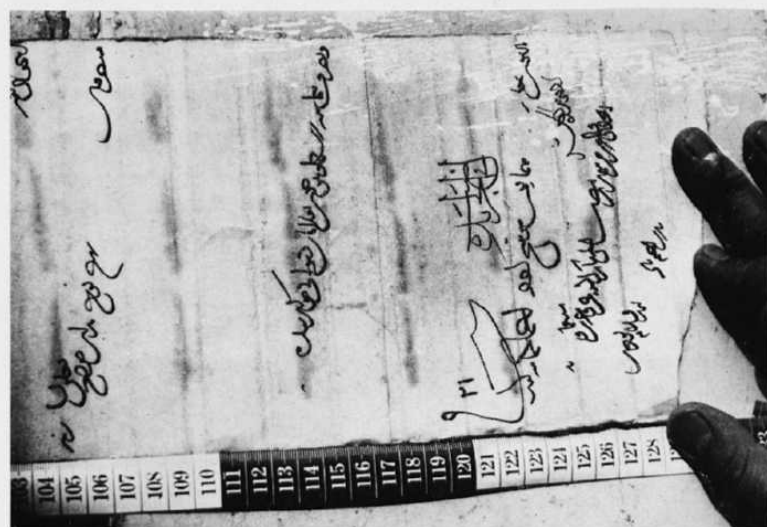
Handwritten Persian text on the right side of the page, including a large signature at the top right and several lines of text below it. The text is written in a cursive script.

5  
6  
7  
8

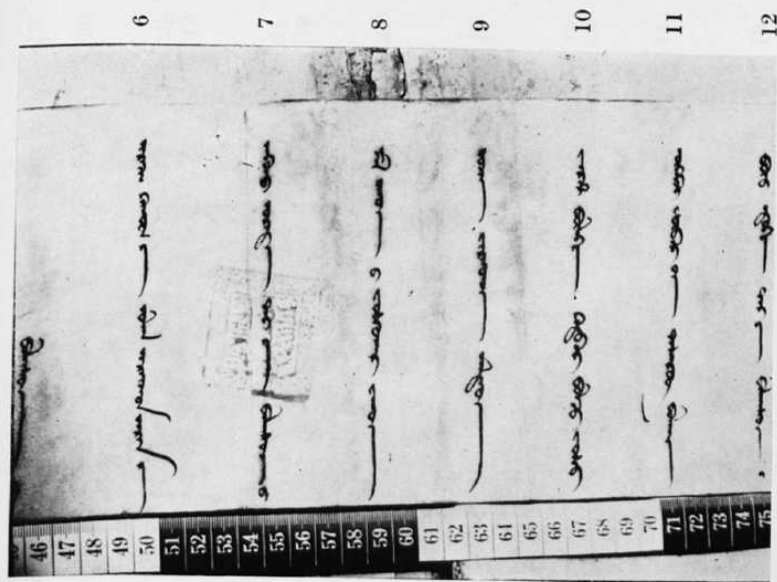
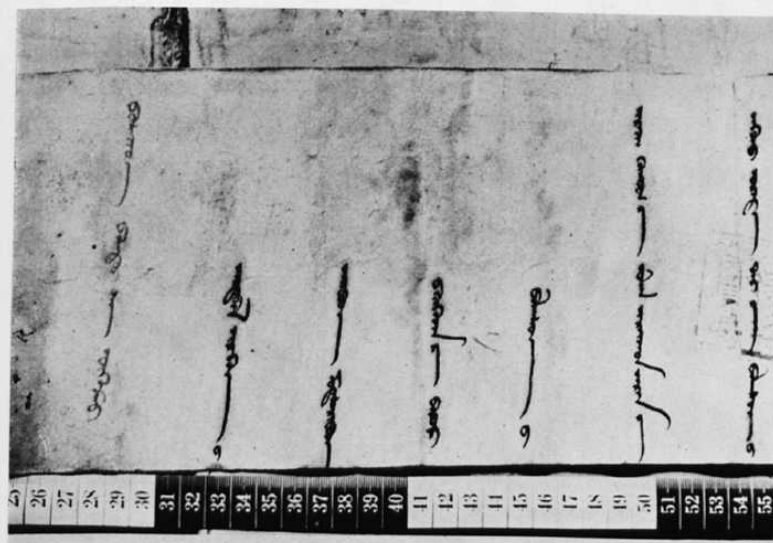
Handwritten Persian text on the left side of the page, including a large signature at the top left and several lines of text below it. The text is written in a cursive script.

Handwritten Persian text on the right side of the page, including a large signature at the top right and several lines of text below it. The text is written in a cursive script.



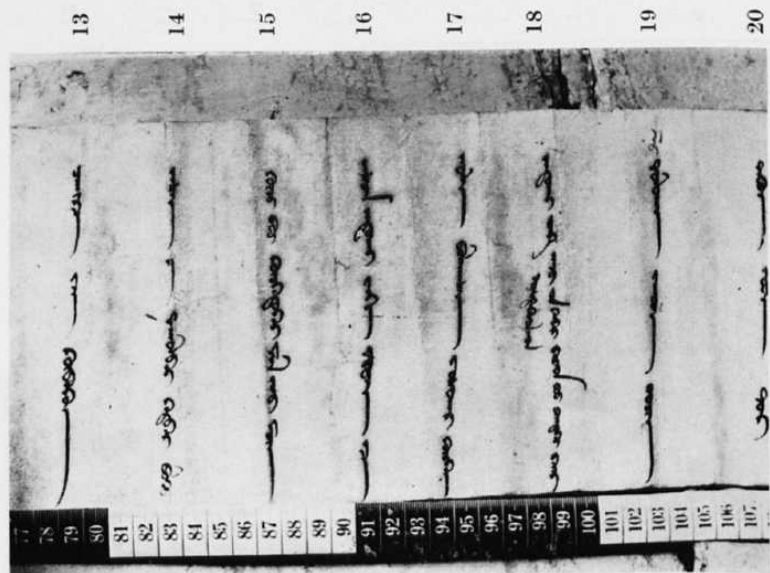
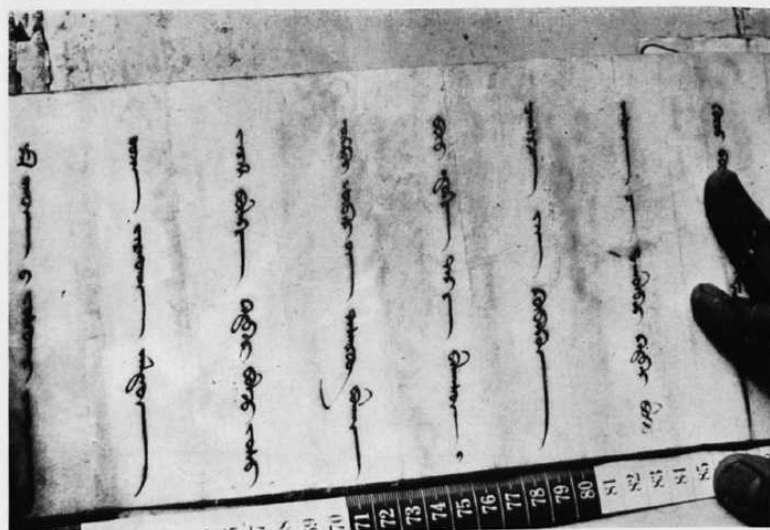


Persische Seite des Erlasses von 725/1325



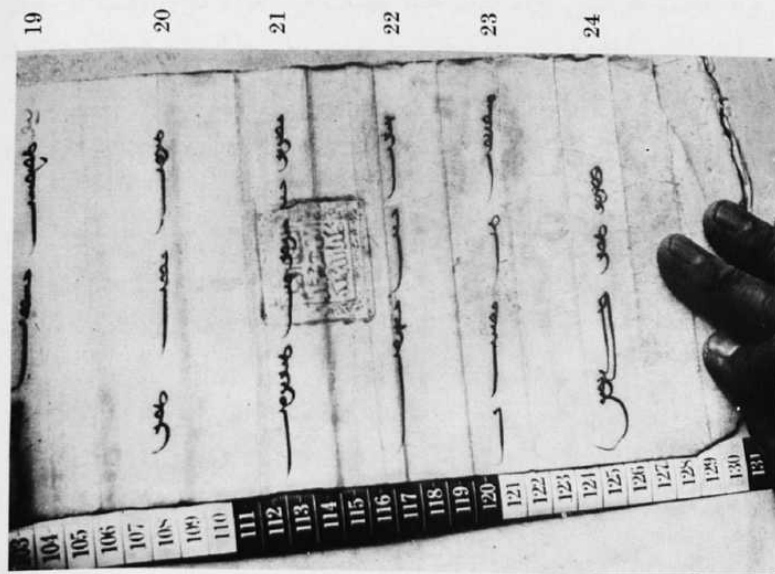
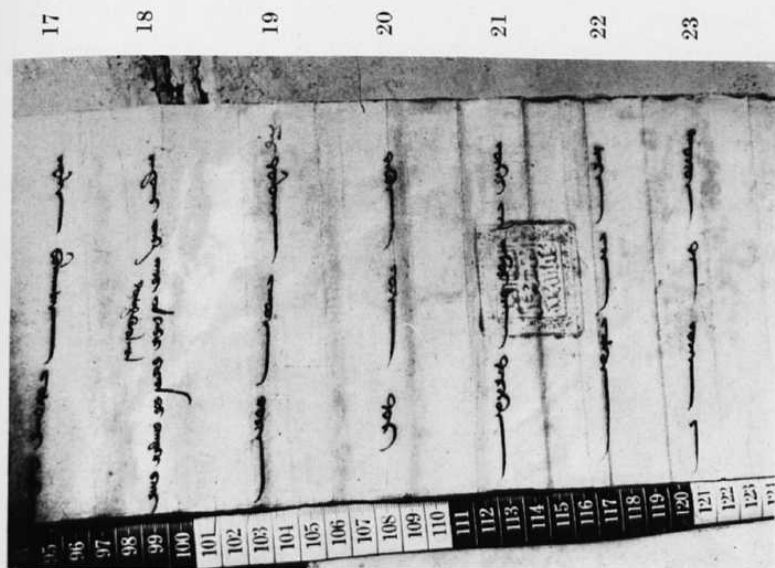
Mongolische Seite des Erlasses von 725/1325



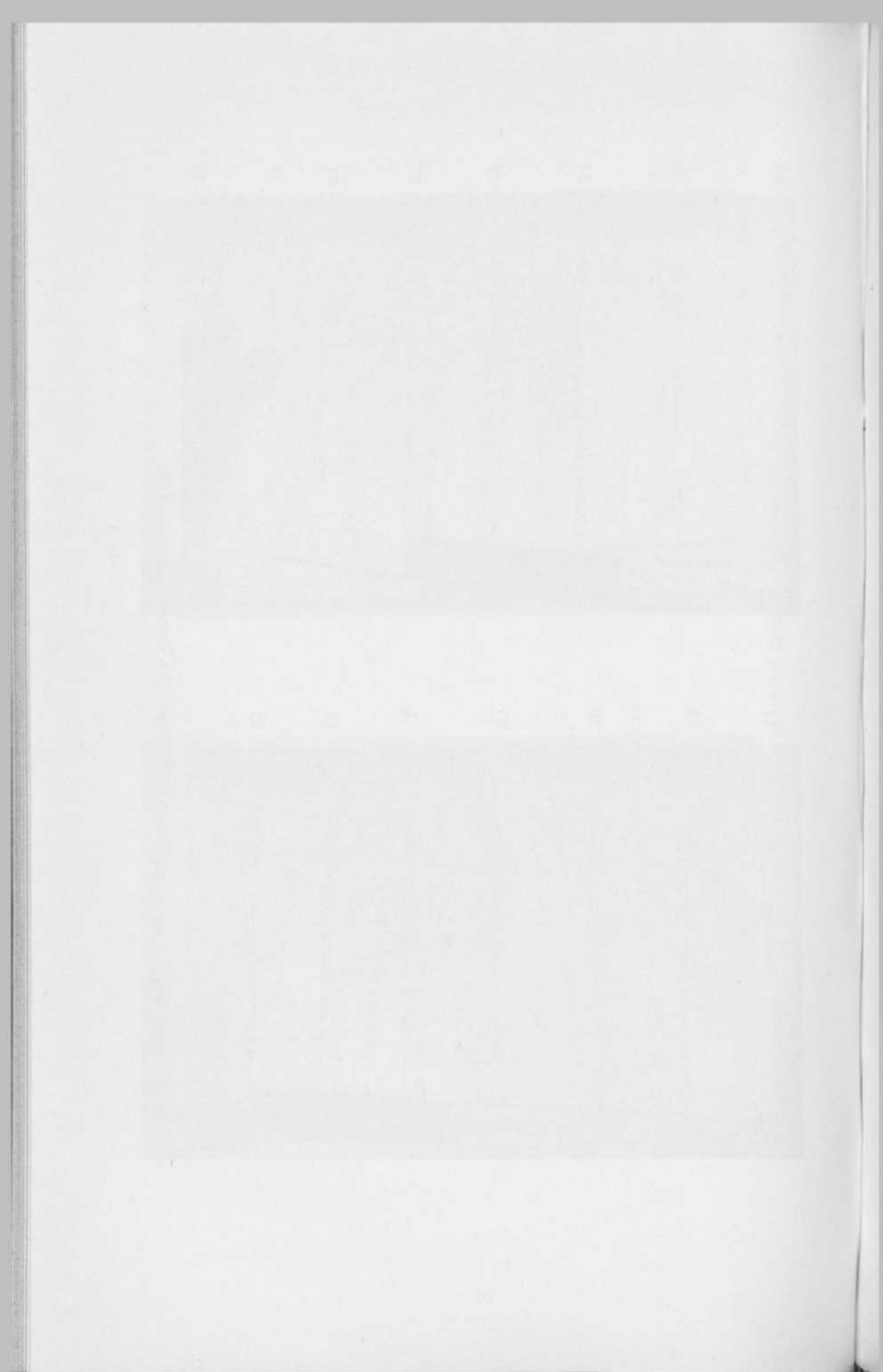


Mongolische Seite des Erlasses von 725/1325





Mongolische Seite des Erlasses von 725/1325



- 5 و تا غایت هرکس بیراه بدل خود تصرف می نموده درین وقت از حکم  
 6 یرلیغ بالتون تمغاء ضمن آن موضع را بحسن پسر چاغرچا سپارش کرده شد  
 7 تا رعایاء آن موضع را محافظت نماید و نگذارد که هیچ آفریده بدان موضع  
 8 تعلق نسازد و تصرفی ننماید تا او متوجهات آنرا حاصل گردانیده مضبوط  
 می دارد  
 9 تا وقتی که از دیوان بزرگ حوالتی کنند در آن وجه می رساند باید که  
 10 هیچ آفریده در میان نیاید و مانع و منازع نگردد رعایاء غایب آن موضع  
 11 بهر جا که رفته باشند روی با وطن خود نهاده بعمارت و زراعت مشغول  
 گردند  
 12 متصرفان اینچوی کبیر بهیچ نوع بدان موضع تعلق نسازند  
 13 و تصرف ننمایند برین جمله روند و چون بعلامات دیوانی مؤکد شده  
 14 بالتون تمغاء همایون موشح گردد اعتماد نمایند کتب فی ۲۱  
 15 الحادی و العشرین من شهر رمضان المبارك لسنة خمس و عشرين و  
 سبعمائة  
 16 یا رب اتم بالخیر بشهر اسلام اوجان

Vermerke oberhalb von Zeile 2:

صحیح

اثبت و له الحمد اثبت و له المحمدة و الثنا اثبت و له المغفرة

Vermerke unterhalb von Zeile 2:

اثبت فی دیوان الانشا و ... اثبت و الحمد لله

Vermerk oberhalb von Zeile 14:

اثبت فی الجريدة

Vermerk zwischen Zeile 14 und 15:

بر دفتر ثبت کرده شد

Im Inneren des Siegels:

السلطان الاعظم / ابو سعید / خلد الله ملكه

## Übersetzung

- 1 Der Groß-Diwan:  
 2 An die Vize-Statthalter und Steuerkommissare von Ardebīl sowie  
 an den Vorsteher und die Ältesten des zum dortigen Steuerbezirk  
 (*a'māl*) gehörenden Dorfes Barūr.  
 3 Die Steuern (*motavaǧǧehāt*) jener Ortschaft sind früher auf Grund  
 der Steuerveranlagung (*be-mouǧeb-e qānūn*)  
 4 in folgender Weise festgesetzt worden:  
 4a Geläufiges Metallgeld (*zar-e rāyeǧ*) — hundertsechunddreißig ein-  
 halb Dinar.  
 4b In bar Preis des Getreides  
 40 *taǧār* zu 2 Dinar  
 4c 56  $\frac{1}{2}$  Dinar 80 Dinar  
 4d Ertragssteuer Zählsteuer, Viehsteuer, Baukosten-  
 und Ernte- 300 Personen pauschaliert steuer, je  
 Anteil je Person  
 4e zwei Zehntel 14 Dinar 1  $\frac{1}{2}$  Dinar  
 4f 40 *taǧār* 42 Dinar 10 Dinar 4  $\frac{1}{2}$  Dinar  
 5 Bis jetzt hat (dort) jedermann widerrechtlich und nach eigenem  
 Belieben die Steuergewalt ausgeübt. Nunmehr wurde  
 6 durch den Goldsiegel-Erlaß der Kehrseite (*az ḥokm-e yarlǧ be-altūn*  
*taṃǧā-ye zemn*) jene Ortschaft dem Ḥasan, Sohn des Čägerčā,  
 übergeben.  
 7 Er soll die Bauern jener Ortschaft beschützen und nicht zulassen,  
 daß sich irgend jemand an jene Ortschaft  
 8 hält und (dort) die Steuergewalt ausübt. Er soll die Steuern jener  
 Ortschaft einziehen und verwahren,  
 9 bis man seitens des Groß-Diwans eine Anweisung (auf jenen  
 Steuerfonds) ausstellt. Dann soll er den Betrag auszahlen.  
 10 Niemand, wer es auch immer sei, soll sich einmischen und es zu  
 Behinderungen und Störungen kommen lassen. Die Bauern, die  
 jene Ortschaft verlassen haben,  
 11 sollen — wohin sie sich auch immer gewandt haben mögen — in  
 ihre Heimat zurückkehren und sich mit Kultivierung und Bestel-  
 lung des Landes beschäftigen.  
 12 Die Steuerkommissare von der Groß-Verwaltung der Krondomänen  
 (*inčū-ye kabīr*) sollen sich in keiner Weise an jenen Ort  
 halten  
 13 und (dort) keine Steuergewalt ausüben. So soll man verfahren.  
 Wenn (der Erlaß) mit den Diwan-Vermerken bekräftigt ist,  
 14 wird er mit dem erhabenen Goldsiegel geschmückt. (Dann) soll  
 man ihm Glauben schenken. Geschrieben am 21./

- 15 einundzwanzigsten des gesegneten Ramaḍān-Monats im Jahre  
siebenhundertfünfundzwanzig (31. August 1325).  
16 O Herr, laß es gut enden. In der „Stadt des Islams“ Uḡān.

Vermerke oberhalb von Zeile 2:

- (In der Mitte:) Richtig.  
(Rechts:) Eingetragen — und Ihm sei Lob.  
(In der Mitte:) Eingetragen — und Ihm sei Lob und Preis.  
(Links:) Eingetragen — und bei Ihm liegt die Vergebung.

Vermerke unterhalb von Zeile 2:

- (Rechts:) Eingetragen in der Staatskanzlei und ...  
(In der Mitte:) Eingetragen — und Lob sei Gott.

Vermerk oberhalb von Zeile 14:

Eingetragen im Verzeichnis.

Vermerk zwischen Zeile 14 und 15:

Eingetragen im *daftar*.

Im Inneren des Siegels:

Der großmächtige Sultan / Abū Saʿīd / Gott lasse seine Herrschaft  
ewig währen.

#### Erläuterungen zum Text

- 4b: Die Lesung *tagāran* verdanke ich Prof. WALTHER HINZ.  
4b—4f: Die *siyāq*-Ziffern werden in den mittelalterlichen Leitfäden des  
staatlichen Rechnungswesens zum Teil recht unterschiedlich  
geschrieben (vgl. 'ALĀ-YE TABRĪZĪ, *Sa'ādat-nāme*, fol. 26 b ff.;  
N. GÖYÜŦ, *Ġāme'o'l-Ḥesāb*, Text S. 63f.; W. HINZ, *Resāla-ye*  
*jalakiyyā*, S. 255 ff.). Die vorliegenden Zahlzeichen stimmen in  
etwa mit den im *Sa'ādat-nāme* überlieferten Beispielen überein.  
Es handelt sich hierbei um ein Werk, das 708/1309 beendet  
wurde und dessen maßgebliche Handschrift auf das Jahr  
737/1336—37 zurückgeht (vgl. M. NABIPOUR, *Leitfäden*, S. 7).  
4d: Außer Einleitungsformel, Datum, Apprecatio und Vermerken  
ist auch die Spezifizierung der Steuern (Z. 4b—4f) in arabischer  
Sprache abgefaßt. Im Text wurde daher nicht *bahreçe*, sondern  
*bahrağa* und nicht *qōbčūr* (vgl. dazu G. DOERFER, *TMEN* I,  
Nr. 266), sondern *qūbğūr* angesetzt.  
4e: Die Einfügung persischer Termini wie *dah dō* in die arabisch  
abgefaßten Texte der staatlichen Buchführung ist auch außer-  
halb unserer Urkunde nachweisbar. Vgl. dazu 'Alā-ye Ta-

- brīzī, *Sa'adat-nāme*, fol. 50b, 67a (jeweils *dah nim*). Die Verbindung mit der Präposition *bi* und dem Artikel erfolgt in Analogie zu Ausdrücken wie *bi't-tamām*.
- 6: Der Akkusativ *ān mouze' rā* im Zusammenhang mit dem Passiv *sepāreš karde šod* widerspricht dem heutigen Sprachempfinden, doch scheinen derartige Konstruktionen in der damaligen Zeit möglich gewesen zu sein. So wird das Passiv von *ferestādan* sowohl in den Briefen RAŠIDO'D-DĪNS (M. ŠAFĪ', *Mokātabāt*, S. 176) wie auch in dem 1366 vollendeten *enšā'*-Werk *Dastūr al-kātib* mit Akkusativ-Objekten verbunden (vgl. *Dastūr al-kātib*, fol. 220b: *bed-ān sabab in hokm nafāz yāft va H'vāge Qevāmo'd-Dīn rā ferestāde šod*/daher erging dieser Erlaß und H'vāge Qevāmo'd-Dīn wurde entsandt; weitere Beispiele fol. 221a, 226b, 227a und öfter).
- 8: Nach verneintem *gozārad* (Z. 7) würde man eigentlich die affirmativen Formen *ta'alloq sāzad va tašarrofi namāyad* erwarten.
- 12: Bei der Lesung *inčū* (statt häufigem *inčū* oder *inčū*) stütze ich mich auf die mongolische Parallele (vgl. auch G. DOERFER, *T'MEN* II, Nr. 670).

Vermerke: Die beiden Parallelstriche oberhalb des Vermerks *šahīh* sind möglicherweise als Überprüfungszeichen zu verstehen (vgl. VERF., *Šeyh Oveys*, Erläuterungen zum Text, Z. 1a).

Zur Lesung der tughräfförmigen *utbita*-Vermerke vgl. VERF., *Šeyh Oveys*, Erläuterungen zum Text, Z. 1b.

Unterhalb von Z. 2 sind im rechten Vermerk die in der oberen Ebene stehenden Wörter (vermutlich zwei) undeutbar.

Siegel: Die in der Umrahmung des Siegelinneren verlaufende Inschrift ist wegen des undeutlichen Abdrucks unlesbar.

#### Kommentar

##### Zeile 1

Die Einleitungsformeln der beiden Seiten weichen in der gleichen Weise voneinander ab wie in dem persisch-mongolischen Erlaß von 759/1358<sup>3</sup>. Damit wird auch hier gleich zu Beginn ein fundamentaler Unterschied deutlich: Die beiden Fassungen stammen nicht von demselben Aussteller, vielmehr geht die mongolische auf den Herrscher und die persische auf den unter der Leitung des Großwesirs stehenden Großdiwan zurück.

<sup>3</sup> Vgl. VERF., *Šeyh Oveys*, Korrekturzusatz.

Der zu Beginn der Dispositio eingefügte Verweis auf die mongolische Fassung (Z. 5—6: *dar-in vaqt az hokm-e yarliḡ be-altūn tamḡā-ye zemn...*) zeigt, daß diese nicht etwa die persische bestätigte, sondern daß vielmehr die persische auf dem im mongolischen Text fixierten Willensentscheid des Herrschers beruhte.

#### Zeile 2 — Barūr

Wie weiter unten noch zu zeigen sein wird, befand sich das Dorf Barūr in der Zeit, in der unsere Urkunde entstanden ist, im Besitz des Großdiwans. Etwa 30 Jahre später wird es dann in einem Ardebiler Fragment unter den erblichen Besitzungen (*amlāk-e mourūši*) der Ardebiler Jünger (*moridān*) aufgeführt<sup>4</sup>.

Aus der Promulgatio geht hervor, daß Barūr im Bezirk Ardebil lag. Heute scheint das Dorf nicht mehr zu existieren, da es weder im *Farhang-e ḡoḡrāfyā'i-ye Irān*<sup>5</sup> noch in der Statistik über die Volkszählung von 1345/1966 erwähnt wird<sup>6</sup>.

#### Zeile 3 — *motavaḡḡehāt*

Der Ausdruck *motavaḡḡehāt* wird in der Regel mit „Barsteuern“ übersetzt<sup>7</sup>. Im vorliegenden Fall ist dies nicht möglich, da die damit bezeichneten Abgaben Bar- und Natural-Leistungen umfassen (vgl. Z. 4b—4f). Auch in der *Tārīḡ-e mobārak-e Ġāzānī*<sup>8</sup>, im *Ġāme'o'l-Ḥesāb*<sup>9</sup> und in der *Resālā-ye jalakiyyā*<sup>10</sup> wird der Terminus für Abgaben verwendet, die sich sowohl aus Geld wie aus Naturalien zusammensetzen. Im *Dastūr al-kātib* wird *motavaḡḡehāt* sogar für Steuern gebraucht, die ausschließlich aus Naturalien bestehen<sup>11</sup>.

#### Zeile 3 — *qānūn*

Unter den Ilchanen besaß der Großdiwan zunächst keine detaillierten Unterlagen über die steuerliche Belastbarkeit der einzelnen Dörfer. Das Steuersoll wurde daher pauschal für einen Einnahmebezirk festgesetzt und von dem für die Aufbringung der Steuern verantwortlichen Kommissar (*motašarref*) auf die einzelnen Ortschaften umgelegt. Bei

<sup>4</sup> Das noch unveröffentlichte Dokument, bei dem es sich um das Fragment eines Erlasses handelt, wurde am 7. Raḡab 754/8. August 1353 ausgefertigt.

<sup>5</sup> *Farhang-e ḡoḡrāfyā'i-ye Irān*. IV: *Āzarbāyḡān*. 1330/1951.

<sup>6</sup> Vgl. M. Ġ. MAŠKŪR, *Tārīḡ-e Āzarbāyḡān*, S. 444 ff.

<sup>7</sup> So W. HINZ, *Resālā-ye jalakiyyā*, S. 20; M. MIRAFṬAB, *Dastūr al-kātib*, S. 91.

<sup>8</sup> K. JAHN, *Geschichte Ġāzān-Hān's*, S. 267.

<sup>9</sup> N. GÖYÜŦ, *Ġāme'o'l-Ḥesāb*, S. 28.

<sup>10</sup> W. HINZ, *Resālā-ye jalakiyyā*, S. 48 (fol. 35a).

<sup>11</sup> *Dastūr al-kātib*, fol. 194a.



diesem Verfahren waren nicht nur die Bauern, sondern auch der Großdiwan der eigennützigen Willkür der Steuerkommissare ausgeliefert: Jene wurden über Gebühr veranlagt, dieser konnte durch manipulierte Angaben getäuscht werden. So war es beispielsweise beliebt, für steuerliche Ausfälle infolge von Naturkatastrophen die doppelte Summe des normalen Steueraufkommens der betreffenden Ortschaft „abzuschreiben“. Zur Beseitigung dieser Mißstände wurden erstmals unter Ġāzān Ḥān (1295—1304) Finanzsekretäre in die Provinzen entsandt und damit beauftragt, sämtliche Ortschaften detailliert für den Großdiwan zu erfassen und ihr jeweiliges Steuersoll festzulegen<sup>12</sup>. Eine solche Steuerveranlagung wurde *qānūn* genannt<sup>13</sup>.

#### Zeile 4a

Im Unterschied zu anderen Finanz-Urkunden ist die Gesamtsumme nur in Worten genannt. Die zusätzliche Angabe in *siyāq*-Ziffern, die sonst zur Verhinderung von Fälschungen üblich war<sup>14</sup>, wurde hier vermutlich wegen der nachfolgenden Spezifizierung als entbehrlich betrachtet.

Nach den Untersuchungen von J. M. SMITH, JR. behielt der *dīnār-e zar-e rāyeḡ* auch nach der Zeit von Ġāzān Ḥān seinen ursprünglichen Wert bei, wenn auch nur als theoretische Währungseinheit<sup>15</sup>. Wir müssen ihn daher mit 2,94 Goldmark ansetzen<sup>16</sup>, so daß sich für das Steuersoll von Barūr ein Umrechnungsbetrag von rund 400 GM ergibt.

#### Zeile 4b—4f

Die Gesamtsumme von 136 ½ Dinar wird in doppelter Weise spezifiziert: Zunächst (Z. 4b—4c) in einen Barbetrag von 56 ½ Dinar und in eine Naturalabgabe von 40 *taḡār* (3,328 t)<sup>17</sup> mit einem Geldwert von 80 Dinar, so daß sich als Quersumme der Gesamtbetrag von 136 ½ Dinar ergibt.

Danach wird aufgegliedert (Z. 4d—4f), aus welchen Steuerarten sich das Steuersoll zusammensetzt. Dabei ist zu beachten, daß nicht etwa

<sup>12</sup> K. JAHN, *Geschichte Ġāzān-Ḥān's*, S. 258ff.

<sup>13</sup> Ebd.; *Dastūr al-kātib*, fol. 194 a—b. Zu den anderen Bedeutungen des Wortes *qānūn* vgl. W. HINZ, *Resālā-ye falakiyyā*, S. 21; W. HINZ, *Rechnungswesen*, S. 134; M. NABIPOUR, *Leitfäden*, S. 121f.

<sup>14</sup> So z. B. in einer noch unveröffentlichten Ardebīler Urkunde der Delšād Hātūn, der Gemahlin Abū Sa'īds, aus dem Jahr 731/1331. Vgl. auch VERF., *Šeyḡ Oveys*, Erläuterungen zum Text, Z. 2.

<sup>15</sup> J. M. SMITH, JR., *The silver currency*, S. 20ff. Zum *dīnār-e zar-e rāyeḡ* vgl. VERF., *Šeyḡ Oveys*, A. 60.

<sup>16</sup> Vgl. W. HINZ, *The value of the Toman*, S. 90.

<sup>17</sup> Zur Umrechnung vgl. W. HINZ, *Musul'manskie mery i vesa*, S. 60.

die beiden unter *bi-‘aini-hā 56<sup>1</sup>/<sub>2</sub> dinār<sup>an</sup>* stehenden Kolonnen die Barsteuern und die beiden anderen die Naturalleistungen enthalten, sondern es ist vielmehr so, daß in Kolonne 1 die Natural- und in Kolonne 2—4 die Barabgaben aufgeführt sind. Als Quersumme aller vier Kolonnen ergibt sich der Gesamtbetrag von 136 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Dinar, vorausgesetzt, daß man in Kolonne 1 statt der 40 *tağār* den entsprechenden Geldwert von 80 Dinar (vgl. Z. 4b—4c) einsetzt.

In den Kolonnen werden nicht nur Art und Höhe der jeweiligen Abgaben, sondern auch der Hebesatz genannt (Z. 4d—4e). Dabei bedürfen die Zahlen von 14 und 1 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Dinar in Kolonne 2 und 4 (Z. 4e) insofern einer Erläuterung, als sie nicht den Hebesatz für eine Person, sondern vielmehr für 100 Personen darstellen. Man darf sie daher nicht mit der in Kolonne 2 erwähnten Personenzahl von 300 (Z. 4d), sondern nur mit 3 multiplizieren, um das Soll der jeweiligen Steuerart (42 bzw. 4 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Dinar) zu erhalten. Die Zugrundelegung des Hebesatzes für 100 Personen erfolgte offenbar deshalb, weil es vom damaligen Rechnungswesen her schwierig oder zumindest unhandlich gewesen wäre, den entsprechenden Hebesatz für eine Person in Bruchzahlen auszudrücken<sup>18</sup>. Diese Vermutung wird durch die Leitfäden für das staatliche Rechnungswesen, die sich aus dem 14. Jahrhundert erhalten haben, bestätigt. In ihnen werden Preise unter 1 Dinar häufig als Preise der hundertfachen Menge angegeben. Im Unterschied zu unserer Urkunde wird dabei allerdings vermerkt, daß sich der Preis auf das Hundertfache des üblichen Gewichtes bezieht, also z. B. *al-muḏāb/wa’š-šābūn/300 man fi 100 man/25 dinār<sup>an</sup>/75 dinār<sup>an</sup>* (Talg/und Seife/300 man, je 100 man/ 25 Dinar: 75 Dinar)<sup>19</sup>.

Die einzelnen Steuerarten sind, mit der ergiebigsten beginnend, nach der Größe ihres Ertrages aufgeführt. Die an vierter und letzter Stelle stehende Abgabe hat — bei einem Hebesatz von 0,015 Dinar pro Person — nur ein Volumen von 4 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Dinar und läßt erkennen, daß der Großdiwan auch auf Bagatellsteuern zurückgriff. Geht man die verschiedenen Steuern durch, so ist zunächst zu erwähnen, daß der Terminus *māl* — sofern er speziell und nicht im allgemeinen Sinn von „Steuer“ oder „Steueraufkommen“ gebraucht ist — häufig mit „Produktionssteuer“ wiedergegeben wird<sup>20</sup>. Dies kann insofern zu Irrtümern

<sup>18</sup> Zum System der Bruchzahlen vgl. M. NABIPOUR, *Leitfäden*, S. 11; N. GÖYÜŦ, *Ġāme’o’l-Ḥesāb*, S. 14, 98ff.; W. HINZ, *Resālā-ye falakiyyā*, S. 3ff.

<sup>19</sup> ‘ALĀ-YE TABRIZĪ, *Sa’ādat-nāme*, fol. 55b; weitere Beispiele ebd. sowie N. GÖYÜŦ, *Ġāme’o’l-Ḥesāb*, S. 37.

<sup>20</sup> W. HINZ, *Resālā-ye falakiyyā*, S. 19; M. NABIPOUR, *Leitfäden*, S. 167 (pers. Paginierung); H. BUSSE, *Untersuchungen*, S. 150, 152 und öfter.

führen, als darunter normalerweise eine Erhebungsform von Verbrauchssteuern verstanden wird, die vom Produzenten über den Preis auf den Verbraucher abgewälzt werden. Unser Beispiel zeigt demgegenüber sehr deutlich, daß es sich um eine Steuer handelt, die von den Bauern, also von den Erzeugern selbst, aufzubringen war. Entscheidend ist dabei, daß sie an das aus einer bestimmten Quelle fließende Ergebnis einer wirtschaftlichen Tätigkeit anknüpft und daß sie dies im Gegensatz zur Einkommensteuer unmittelbar tut, d.h. ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen. Sie erweist sich damit als Real- oder Ertragssteuer<sup>21</sup> und kann hier unter Berücksichtigung ihrer Quelle als landwirtschaftliche Ertragssteuer bezeichnet werden.

Im Unterschied zu *māl* ist *bahreče*<sup>22</sup> (in anderen Ardebiler Urkunden steht dafür auch *bahre*) keine eigentliche Steuer, sondern jener Anteil der Ernte, den die Pachtbauern an den Grundeigentümer abzuführen hatten<sup>23</sup>. Wenn diese Abgabe hier an den Großdiwan fließt, so ist dies ein Hinweis darauf, daß das Dorf zum damaligen Zeitpunkt nicht Privatbesitz, sondern Diwanland war. *Māl* und *bahreče* werden zusammengefaßt, ohne daß ersichtlich ist, welcher Teil des Hebesatzes von 2/10 auf die beiden Komponenten entfällt. Dies läßt vermuten, daß im Großdiwan zwischen der eigentlichen Steuer und der Abgabe für den Grund und Boden nicht unterschieden wurde und daß man beide als eine gewisse Einheit betrachtete.

Der Ausdruck *eḫṣā'* begegnet im *Dastūr al-kātib* als „Zählsteuer“ für Vieh (*eḫṣā'-ye mavāṣi*)<sup>24</sup>. Es handelt sich dort um eine Sondersteuer, die nur dann erhoben wurde, wenn durch außergewöhnliche Ereignisse die regulären Steuermittel nicht ausreichten. Dabei wurde für alle Herdentiere eine nach Art gestaffelte Abgabe verlangt und von eigens dazu entsandten Diwanbeamten eingetrieben<sup>25</sup>. Wegen der Bedeutung des Wortes muß *eḫṣā'* auch in unserer Urkunde als „Zählsteuer“ aufgefaßt werden. Sie hat hier jedoch insofern einen anderen Charakter, als sie nicht für Tiere, sondern pro Einwohner erhoben wird. Da sie bei der in Zeile 3 erwähnten Steuerveranlagung fixiert wurde, ist sie sicher nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig eingezogen worden.

Das aus dem Mongolischen stammende Wort *qōbčūr* bezeichnete nach I. P. PETRUSHEVSKY in der Zeit der Ilchane einmal eine von den

<sup>21</sup> Vgl. *Handwörterbuch der Sozialwissenschaften*. III, S. 317ff.

<sup>22</sup> Die Steuertermini werden im folgenden nicht in der arabisierten Form des Textes, sondern nach der persischen Aussprache wiedergegeben.

<sup>23</sup> Vgl. A. K. S. LAMBERTON, *Landlord and Peasant*, S. 424; I. P. PETRUSHEVSKY, *The socio-economic Condition*, S. 525.

<sup>24</sup> *Dastūr al-kātib*, fol. 195b.

<sup>25</sup> Ebd., fol. 195b—196a.

Nomaden zu entrichtende Viehsteuer, bei der von 100 Tieren jeweils ein Tier eingefordert wurde, und zum anderen eine in Geld zu zahlende Kopfsteuer der seßhaften Bevölkerung<sup>26</sup>. Demgegenüber läßt unsere Urkunde erkennen, daß die *göbčür*-Abgabe bei der seßhaften Bevölkerung nicht durchgängig den Charakter einer Kopfsteuer hatte, sondern auch hier als Viehsteuer (mit dem Zusatz *al-mawāši*) erhoben werden konnte.

In den Quellen der Mongolenzeit wird *voğūh-e 'emārat* überwiegend im Sinne von „Kosten bzw. Beträge für Baumaßnahmen“ verwendet<sup>27</sup>. Es ist daher zu vermuten, daß die in der letzten Kolonne genannte Abgabe eine Baukostensteuer darstellt, die zur Finanzierung öffentlicher Bauvorhaben diente, so beispielsweise zur Errichtung oder zum Unterhalt von Stadtmauern<sup>28</sup>, Dämmen<sup>29</sup> oder Brücken<sup>30</sup>. Sie ist eine Zusatzsteuer, die ursprünglich wohl im Zusammenhang mit besonders umfangreichen Bauvorhaben eingeführt und dann über den konkreten Anlaß hinaus beibehalten wurde.

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl von 300, bei der es sich übrigens um einen aus rechnerischen Gründen auf- oder vielleicht auch abgerundeten Wert handeln dürfte, ist das Gesamtsteueraufkommen als bescheiden anzusprechen. Es betrug pro Jahr und Person nur 0,455 Dinar (1,34 GM). Dies entsprach beispielsweise dem Preis von 2,275 *man* Hammelfleisch<sup>31</sup> (1,893 kg) oder von 11,375 *man* Weizenmehl<sup>32</sup> (9,464 kg).

Betrachtet man indes die Einkünfte der Bauern, so kann es keinen Zweifel daran geben, daß die Steuern trotz des objektiv geringen Volumens eine drückende Last bildeten. Rückschlüsse dieser Art sind deshalb möglich, weil in Kolonne 1 nicht nur die abzuliefernde Getreidemenge (40 *tağār*), sondern auch der Hebesatz (2/10) angegeben wird. Daraus folgt, daß sich die gesamte Ernte des Dorfes Barūr auf 200 *tağār* belief (16,64 t). Pro Kopf der Einwohnerzahl wurde damit nur ein minimaler Ertrag erzielt, nämlich 55,467 kg. Wäre die gesamte Ernte im Dorf geblieben, so hätte jeder Einwohner pro Tag ca. 150 g zur Verfügung gehabt. Da jedoch 20 v.H. abgeführt werden mußten, blieben nur 160 *tağār* (13,312 t) übrig, so daß für jede Person im Jahr nur 44,373 kg und pro Tag nicht mehr als ca. 120 g bereitstanden.

<sup>26</sup> I. P. PETRUSHEVSKY, *The socio-economic Condition*, S. 530f.

<sup>27</sup> VAŠŠĀF, S. 385, 477; *Dastūr al-kātib* I/2, S. 419, 420, 482.

<sup>28</sup> VAŠŠĀF, S. 385.

<sup>29</sup> *Dastūr al-kātib* I/2, S. 482.

<sup>30</sup> M. NABIPOUR, *Leitfäden*, S. 127.

<sup>31</sup> Vgl. W. HINZ, *Lebensmittelpreise*, S. 65.

<sup>32</sup> Vgl. ebd., S. 61.

Möglicherweise sind auch diese Zahlen noch zu hoch angesetzt. Beachtet man nämlich, daß für *māl* und *bahre'e* zusammen nur 20 v. H. erhoben wurden, so liegt die Vermutung nahe, daß das Saatgut nicht vom Diwan als dem Landeigentümer, sondern von den Bauern gestellt wurde<sup>33</sup> und von den verbleibenden 160 *taġār* abgezweigt werden mußte.

Bei einer Tagesration von rund einem Viertelpfund oder noch weniger wurde das Getreide sicher nicht zu Mehl und Brot, sondern lediglich zu Brei verarbeitet. Wie wenig ein Viertelpfund Getreide im Verhältnis zu anderen Tagessätzen der damaligen Zeit war, zeigt folgender Vergleich, der den *Mokātabāt-e Rašīdī* entnommen ist. In einem nach Hūzestān gerichteten Schreiben wird dort der Auftrag erteilt, für die Anlage einer Dattelpalmenplantage zehn Bauern einzusetzen und jedem von ihnen über beträchtliche Barvergütungen hinaus in der besonders arbeitsreichen Anfangsphase pro Tag 1 *man* Brot (832 g) und später pro Jahr 1 Eselslast (*harvār*) Weizen und 1 Eselslast Gerste (jeweils 83,2 kg) zu gewähren<sup>34</sup>.

Die außer den Naturalabgaben zu zahlenden Barsteuern wurden vermutlich aus dem Verkauf von Vieh und Tierprodukten, von Obst und Gemüse und vielleicht auch von selbstgefertigten Kelims oder anderen handwerklichen Erzeugnissen bestritten. Da diese Steuern nicht prozentual nach dem Ertrag der jeweiligen Produkte berechnet werden, wissen wir nicht, wieviel den Bauern hier für den eigenen Bedarf übrigblieb. Es ist jedoch anzunehmen, daß es anteilmäßig etwas mehr war als beim Getreide, weil sonst das Existenzminimum unterschritten worden wäre.

Es bleibt noch zu erörtern, wie sich der vom Diwan festgesetzte Preis von 2 Dinar pro *taġār* (vgl. Z. 4b) zu den Getreidepreisen verhält, die wir sonst aus dieser Zeit kennen. Als Vergleichsmaterial stehen für Weizen Angaben aus dem Jahr 1309 zur Verfügung, nach denen der Preis je *taġār* in Tabriz entweder 2,5 oder 2,08 Dinar betrug. Der erste Wert wird von W. HINZ als regulärer Preis, der andere als Preis für Domänenweizen aufgefaßt<sup>35</sup>. Für Gerste ist aus dem Jahre 1309 der in Tabriz übliche Preis von 1,875 Dinar und aus dem Jahr 1318 der in Arrān gezahlte Preis von 1,66 Dinar belegt<sup>36</sup>. Wir dürfen aus diesen Vergleichszahlen schließen, daß in Barūr Weizen angebaut wurde und daß dieser entweder — analog zur Gerste — seit 1309 im Preis gesunken war oder aber zum „Domänenpreis“ in Ansatz gebracht wurde. Klarheit wird in diesem Punkt erst nach dem Zutagetreten von weiterem Material zu erreichen sein.

<sup>33</sup> Vgl. dazu A. K. S. LAMBTON, *Landlord and Peasant*, S. 306ff.

<sup>34</sup> M. ŠAFĪ, *Mokātabāt*, S. 182.

<sup>35</sup> W. HINZ, *Lebensmittelpreise*, S. 54.

<sup>36</sup> Ebd., S. 57.



Zeile 6 — *zenn*

Zur Übersetzung von *zenn* mit „Kehrseite“ vgl. u.a. H. BUSSE, *Untersuchungen*, S. 178, 187.

Zeile 12 — *inčū-ye kabir*

Der Ausdruck Groß-Verwaltung der Krondomänen, der meines Wissens hier zum ersten Mal belegt ist, deutet darauf hin, daß die Kronländereien einer eigenständigen zentralen Behörde unterstanden, die nicht ein Teil des Großdiwans, sondern eine Art Gegenstück zu diesem war<sup>37</sup>.

Die besondere Erwähnung der *inčū*-Steuerkommissare zeigt, daß sie an den in Zeile 5 erwähnten Übergriffen auf die Ortschaft Barūr maßgeblich beteiligt gewesen sein müssen. Beauftragte des Herrschers machten also auch vor den Besitzungen des Diwans nicht Halt, wenn es um die eigene Bereicherung ging.

## Zeile 14f. — Datum

Daß der Tag der Ausfertigung statt allein in Worten zusätzlich noch in Ziffern angegeben wird, ist bei den bisher bekannten Erlassen des 14. Jahrhunderts, einschließlich der noch unveröffentlichten aus Ardebil, ohne Parallele.

Während die Einleitungsformel zum Datum (*kutiba fi*) von derselben Hand stammt wie der vorausgehende Text, rührt das Datum selbst von einem anderen Schreiber her. Dies ist ein Hinweis darauf, daß es nicht schon bei der Reinschrift in der Kanzlei, sondern erst nach nochmaliger Vorlage und endgültiger Genehmigung des Erlasses eingesetzt wurde<sup>38</sup>.

## Zeile 16

Apprecatio und Ortsangabe wurden von derselben Hand und daher zur selben Zeit wie das Datum eingetragen. Der Beiname *šahr-e eslām* für Ūgān (etwa 50 km südöstlich von Tabriz) geht nach Ḥamdo'llāh Mostoufi Qazvīnī auf Ġāzān Ḥān (1295—1304) zurück<sup>39</sup>. Die Ortsangabe stimmt mit der Notiz von Ḥāfeẓ-e Abrū überein, daß Ūgān im Jahre 725/1325 als Sommerlager diente<sup>40</sup>.

<sup>37</sup> Vgl. dagegen W. BARTHOLD/W. HINZ, *Ani*, S. 259f. (A. 6).

<sup>38</sup> Vgl. K. JAHN, *Geschichte Ġāzān-Ḥān's*, S. 292, Z. 3.

<sup>39</sup> G. LE STRANGE, *Nuzhat-al-Qulūb*, S. 80.

<sup>40</sup> ḤĀFEẒ-E ABRŪ, *Zeyl*, S. 118 (zum Datum vgl. S. 117).

## Vermerke

Die Funktion der Vermerke ist die gleiche wie bei dem Diwan-Erlaß von 759/1358, so daß dieser Punkt hier nicht erneut erörtert zu werden braucht<sup>41</sup>. Eine Reihe von Unterschieden gibt es dagegen im Hinblick auf ihre Anzahl, den Anbringungsort und den Wortlaut. Betrachten wir zunächst die obere Gruppe, so finden wir außer einem *ṣaḥīḥ*- und drei *uṭbīta*-Vermerken, die analog zur Urkunde von 759/1358 angebracht sind, noch zwei weitere *uṭbīta*-Vermerke, die unterhalb der ersten Textzeile stehen. Der erste von ihnen hebt sich dadurch heraus, daß auf das einleitende *uṭbīta* nicht eine Segensformel, sondern der Name der Behörde folgt (*diwān al-inšāʾ*), in der die Eintragung vollzogen wurde. Bei den mit Segensformeln zusammengesetzten Vermerken stimmt der erste mit dem auf der Urkunde von 759/1358 an entsprechender Stelle vorhandenen überein (in beiden Fällen *uṭbīta wa la-hū al-ḥamd*). Da der gleiche Vermerk auch auf einer Ardebīler Urkunde, die im Namen von Solṭān Soleyman ausgestellt wurde (18. Šafar 743/23. Juli 1342), an erster Stelle steht, scheint es üblich gewesen zu sein, daß der ranghöchste unter den mit *uṭbīta* zeichnenden Beamten jeweils die gleiche Segensformel benutzte. Anders verhält es sich dagegen mit den übrigen Vermerken: Der zweite ist auf dem Erlaß von 759/1358 überhaupt nicht belegt und der dritte steht dort an anderer Stelle. Für die im Namen von Solṭān Soleyman ausgestellte Urkunde gilt ähnliches: Der dort an zweiter Stelle angebrachte Vermerk hat weder auf dem vorliegenden noch auf dem Erlaß von 759/1358 eine Parallele. Da man davon ausgehen darf, daß die Rang- und Reihenfolge der zum Zeichnen berechtigten Beamten konstant blieb, bedeuten diese Abweichungen, daß die Segensformeln in diesen Fällen nicht als Amts-, sondern als individuell gewählte Formeln betrachtet werden müssen.

Bei den unteren Vermerken gibt es ebenfalls Unterschiede zur Urkunde von 759/1358. Während dort oberhalb der letzten Textzeile zwei *uṭbīta*-Vermerke vorhanden sind, ist es hier nur einer, und während sie dort mit Segensformeln verbunden sind, wird hier der Ort der Eintragung genannt. Es ist ein mit dem Ausdruck *ḡarīda* bezeichnetes „Verzeichnis“ oder „Register“, dessen nähere Funktion noch nicht erschlossen werden konnte. Unterhalb der letzten Textzeile steht noch ein Vermerk, der in dem Erlaß von 759/1358 keine Entsprechung hat. Er ist schräg zum Zeilenverlauf eingetragen und ist der früheste Beleg dafür, daß Diwan-Vermerke nicht durchweg arabisch, sondern auch persisch abgefaßt wurden. Welches der verschiedenen Rechnungsbücher der staatlichen

<sup>41</sup> Vgl. VERF., *Šeyḥ Oveys*, Vermerke.



Finanzverwaltung hier mit dem Wort *daftar* gemeint ist<sup>42</sup>, bleibt ungewiß.

### Siegel

Wie bei dem Diwan-Erlaß von 759/1358, so haben wir es auch hier mit einer Goldsiegel-Urkunde zu tun. Auf Grund einer von Ġāzān Hān (1295—1304) eingeführten Siegelordnung wurde das *altūn tamġā* immer dann verwendet, wenn es sich um einen Finanz- oder Vermögensentscheid oder aber um ein Dokument des staatlichen Zahlungsverkehrs handelte. Dabei wurde es sowohl für die vom Herrscher wie auch für die vom Großdiwan ausgestellten Dokumente benutzt. Für die Einzelheiten dieser Praxis sei auf die in anderem Zusammenhang gemachten Ausführungen verwiesen<sup>43</sup>.

Das Goldsiegel hat etwa die gleiche Größe wie dasjenige auf dem Erlaß von 759/1358 und ist ebenfalls dort angebracht, wo der steuerliche Gesamtbetrag genannt ist. Dies geschah deshalb, um eine nachträgliche Verfälschung der Summe zu verhindern. Anders als auf der Urkunde von 759/1358 sucht man auf unserem Erlaß vergeblich nach einem zweiten Siegelabdruck am Ende des Textes. Dies legt den Schluß nahe, daß die Untersiegelung, obgleich sie auf den bisher veröffentlichten Erlassen des 14. Jahrhunderts durchweg anzutreffen ist, nicht als unabdingliche Voraussetzung für die Gültigkeit einer Urkunde betrachtet wurde. Offenbar hielt man auch die Siegelung an einer anderen Stelle für ausreichend. Bestätigt wird diese Vermutung durch die noch unveröffentlichte Ardebīler Urkunde eines Emirs (Šaʿbān 700/April—Mai 1301), die zwar am Beginn der Dispositio, nicht jedoch am Fuße des Textes gesiegelt ist.

Das vorliegende Siegel ist eines der ersten, in denen nicht mehr die chinesische, sondern die arabische Sprache verwendet wird<sup>44</sup>. Unter den bisher bekannten Siegeln persischer Herrscher ist es zugleich das früheste mit einem Namen. Der Text der Inschrift erinnert an die Legenden der unter Abū Saʿīd geprägten Münzen und ist sicherlich von daher beeinflusst<sup>45</sup>.

### Graphische Gestaltung

Die Einleitungsformel steht wie in dem Diwan-Erlaß von 759/1358 in extendierter Schreibung hoch über dem Text, weist jedoch nicht

<sup>42</sup> Vgl. dazu W. HINZ, *Rechnungswesen*, S. 113ff.

<sup>43</sup> Vgl. VERF., *Seyh Oveys*, Siegel.

<sup>44</sup> Zu den chinesischen Siegeln vgl. A. MOSTAERT/F. W. CLEAVES, *Trois documents mongols*, S. 482ff. Weitere frühe arabische Siegel lassen sich — zum Teil noch einige Jahre vor 725/1325 — in der Ardebīler Sammlung nachweisen.

<sup>45</sup> Vgl. ST. LANE-POOLE, *Coins of the Mongols*, S. 62ff.

durchgängig, sondern nur im Hinblick auf das Wort *ad-diwān tughra*-förmige Züge auf. Der Bestandteil *al-a'lā* ist breit auseinandergezogen, so daß die Formel — anders als in dem Erlaß von 759/1358, wo sie sich in der Mitte befindet — nahezu die ganze Breite des Blattes einnimmt. Sie erinnert damit an die graphische Gestalt der Intitulatio vom Typ *yarliḡindīn*, die auf den von A. D. PAPAZIAN<sup>46</sup> und H. NAḤĠEVĀNĪ<sup>47</sup> herausgegebenen Urkunden anzutreffen ist<sup>48</sup>.

Die graphische Hervorhebung legt die Vermutung nahe, daß die Einleitungsformel nicht nur den Aussteller kennzeichnen sollte, sondern darüber hinaus noch eine besondere Funktion hatte. Auch die Tatsache, daß sie nicht vom Schreiber des Textes, sondern von einer anderen Hand eingesetzt wurde, weist darauf hin. Näheren Aufschluß erhalten wir in diesem Punkt durch Rašido'd-Dīn, bei dem anläßlich der Ausstellung von Finanz-Urkunden davon die Rede ist, daß sie mit dem Schriftzug und den Vermerken des Diwans (*touḡi' va 'alāmāt-e divāni*) bekräftigt (*mo'akkad*) und mit königlichen Goldsiegeln (*altūn tamḡāhā*) geschmückt werden<sup>49</sup>. Was mit dem Ausdruck *touḡi' (-e divāni)* gemeint ist, wird dabei nicht näher erläutert, doch zeigen zwei ḡubānidische Erlasse aus Ardebil, in denen die Intitulatio des Fürsten *touḡi'-e homāyūn* genannt wird<sup>50</sup>, daß es sich um die Einleitungsformel des Großdiwans handeln muß. Für unseren Zusammenhang wird damit deutlich, daß die Formel *ad-diwān al-a'lā* — analog zu den Vermerken<sup>51</sup> — die Funktion eines Beglaubigungsmittels besaß.

Im Unterschied zu allen anderen Urkunden der Ilchane, einschließlich der noch unveröffentlichten aus Ardebil, beginnen die Zeilen des Textes unmittelbar am Blattrand. Außerdem sind die Anfangszeilen nicht eingerückt, sondern ebensolang wie die übrigen. Da diese Anordnung auch in dem ḡalāyeridischen Goldsiegel-Erlaß von 759/1358 zu finden ist, dürfte sie eine Besonderheit dieses Urkundentyps gewesen sein.

Innerhalb des Textes sind die Wörter *yarliḡ* (Z. 6) und *altūn tamḡā* (Z. 14) durch Abbruch der vorhergehenden Zeile besonders hervorgehoben<sup>52</sup>. Im zweiten Fall wird durch die nachfolgende Lücke eine

<sup>46</sup> A. D. PAPAZIAN, *Deux nouveaux iarlyks*, Abb. I/1. Zur Lesung der dortigen Intitulatio vgl. VERF., *Solḡān Hoseyn*, S. 146ff.

<sup>47</sup> H. NAḤĠEVĀNĪ, *Farmānī*, Abb. 1.

<sup>48</sup> Auch auf den noch nicht veröffentlichten Ardebiler Erlassen ist diese Intitulatio mehrfach belegt.

<sup>49</sup> K. JAHN, *Geschichte Ḡāzān-Ḥān's*, S. 259.

<sup>50</sup> 3. Ḡumādā I 754/6. Juni 1353 und 1. Ramadān 755/19. Sept. 1354.

<sup>51</sup> Vgl. VERF., *Šeyḡ Oveys*, Vermerke.

<sup>52</sup> Zur Herkunft dieses Verfahrens vgl. ebd., Hervorhebungen im Text.

zusätzliche Heraushebung bewirkt. Dieses Verfahren findet sich an entsprechender Stelle auch in dem Goldsiegel-Erlaß von 759/1358, nur ist dort die Lücke um ein Wort verschoben, so daß nicht *altūn tamgā*, sondern *altūn tamgā-ye homāyūn* vom nachfolgenden Text abgesondert wird. Das Schema der Hervorhebungen war also nicht fest reglementiert, sondern ließ individuelle Abweichungen zu.

Eine weitere Art der Hervorhebung, die bislang noch nicht belegt war, in anderen Ardebīler Erlassen aber noch weiter zurückzufolgen ist, findet sich in Zeile 12. Der Ausdruck *inčū-ye kabīr* ist hier aus dem Text herausgezogen und oberhalb der Zeile an den Rand gesetzt. Innerhalb der Zeile ist die Stelle, wo er beim Lesen sinngemäß einzufügen ist, durch eine Lücke gekennzeichnet. Über die neue Variante der Hervorhebung hinaus wird hier erstmals deutlich, daß auch *inčū* zur Gruppe der Wörter gehörte, die besonders hervorgehoben wurden. Allerdings scheint dies, wie ein Vergleich mit der mongolischen Fassung zeigt, nur für persische Erlasse gegolten zu haben.

#### Die beiden Fassungen

Wie bereits erwähnt, sind die Aussteller der beiden Seiten nicht identisch, vielmehr geht die eine auf den Herrscher und die andere auf den Großdiwan zurück. Der maßgebliche Entscheid, nämlich die Übertragung der Steuergewalt, erfolgte dabei durch den Herrscher. Der Erlaß des Großdiwans ist zwar formal eigenständig, er setzt inhaltlich jedoch den des Herrschers voraus und nimmt daher auch Bezug auf ihn (Z. 5—6).

Obwohl die beiden Versionen von verschiedenen Ausstellern herühren, stimmen sie doch im wesentlichen überein und weichen nur in Einzelheiten voneinander ab. Die Unterschiede in der Promulgatio, die uneinheitliche Verwendung der Termini *motavağğehāt* und *māl* (Z. 3 und 8 der persischen gegenüber Z. 8 und 15 der mongolischen Seite), der Gebrauch von verschiedenen Formulierungen für das Verbot unrechtmäßiger Steuerverfügung (Z. 7—8 und 12—13 der persischen gegenüber Z. 14—15 und 18 der mongolischen Seite) sowie einige formelhafte Zusätze in der persischen Version (z. B. Z. 7 über den Schutz der Bauern oder Z. 10—11 hinsichtlich der landflüchtigen Bauern<sup>53</sup>) weisen darauf hin, daß diese nicht auf der Basis des vorliegenden mongolischen Textes, sondern auf Grund einer stichwortartigen Anweisung und unter Benutzung von *enšāʿ*-Werken hergestellt wurde. Die zusätzliche Spezifizierung der Steuern auf der persischen Seite erklärt sich aus den Erfordernissen

<sup>53</sup> Die Formelhaftigkeit dieser Wendungen ergibt sich aus dem *Dastūr al-kātib* (fol. 223a, 223b, 226b und öfter) sowie aus den noch unveröffentlichten Ardebīler Erlassen.

des staatlichen Finanzwesens und daraus, daß dieses auch in der Zeit der Mongolenherrschaft in der Hand persischer Beamter lag und nicht zweisprachig mongolisch-persisch, sondern lediglich persisch (bzw. arabisch) abgewickelt wurde.

### Literaturverzeichnis

- ‘Alā-ye Tabrizi: *Sa‘adat-nāme*. Hs. Aya Sofya Nr. 4190.
- BARTHOLD, WILHELM: *Die persische Inschrift an der Mauer der Manücheer-Moschee zu Ani*. Deutsche Bearbeitung von WALTHER HINZ. In: ZDMG 101 (1951), S. 241—269.
- BUSSE, HERIBERT: *Untersuchungen zum islamischen Kanzleiwesen an Hand turkmenischer und safawidischer Urkunden*. Kairo 1959. (Abh. des Deutschen Archäolog. Instituts Kairo. Islamische Reihe. Bd. 1.)
- Dastūr al-kātib* = Moḥammad b. Hendūšāh: *Dastūr al-kātib fī ta’yīn al-marātib*. Hs. Köprülü Mehmed Paşa Nr. 1241.
- Dastūr al-kātib I/2* = Muḥammad ibn Hindūšāh Naḥšivānī: *Dastūr al-kātib fī ta’yīn al-marātib*. Hrsg. von A. A. ALI-ZADE. Tom I/2. Moskva 1971. (Pamjatniki literatury Narodov Vostoka. Teksty. Bol’saja serija. 11.)
- GÖYÜŦ, NEJAT: *Das sogenannte Ğāme’o’l-Ḥesāb des ‘Emād as-Sarāwī. Ein Leitfaden des staatlichen Rechnungswesens von ca. 1340*. Diss. phil. Göttingen 1962.
- Ḥāfez-e Abrū: *Zeyl-e Ğāme’o’t-tavāriḥ-e Rašidī*. Hrsg. von Ḥ. BAYĀNĪ. Tehrān 1317/1938—39.
- Handwörterbuch der Sozialwissenschaften*. Bd. 3. Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1961.
- HERRMANN, GOTTFRIED: *Urkunden-Funde in Āzarbāyğān*. In: Archäologische Mitteilungen aus Iran NF 4 (1971), S. 249—262.
- HERRMANN, GOTTFRIED: *Ein Erlaß des Ğälāyeriden Solḥān Ḥoseyn aus dem Jahr 780/1378*. In: *Erkenntnisse und Meinungen*. I. Hrsg. von GERNOT WIESSNER. Wiesbaden 1973 (Göttinger Orientforschungen. I. Reihe: Syriaca. Bd. 3.), S. 135—163.
- HERRMANN, GOTTFRIED/DOERFER, GERHARD: *Ein persisch-mongolischer Erlaß des Ğälāyeriden Šeyḥ Oveys*. Erscheint in: CAJ 19 (1975), H. 1—2.
- HINZ, WALTHER: *Das Rechnungswesen orientalischer Reichsfinanzämter im Mittelalter*. In: *Der Islam* 29 (1950), S. 1—29, 113—141.
- HINZ, WALTHER: *Die Resālā-ye ḡalakiyyā des ‘Abdollāh ibn Moḥammad ibn Kiyā al-Māzandarānī. Ein persischer Leitfaden des staatlichen Rechnungswesens (um 1363)*. Wiesbaden 1952. (Akademie d. Wiss. u. d. Lit. Veröffentl. d. Oriental. Kommission. 4.)
- HINZ, WALTHER: *Lebensmittelpreise im mittelalterlichen Vorderen Orient*. In: *Die Welt des Orients* 2 (1954/59), S. 52—70.
- HINZ, WALTHER: *The Value of the Toman in the Middle Ages*. In: *Yād-Nāme-ye Irāni-ye Minorsky*. Hrsg. von M. MINOVI und I. AFŠAR. Tehrān 1969 (Publications of Tehran University. No. 1241.), S. 90—95.
- HINZ, W.: *Musul’manskie mery i vesa s perevodom v metričeskuju sistemu*. Moskva 1970.

- JAHN, KARL (Hrsg.): *Geschichte Ġāzān-Ġān's aus dem Ta'riḥ-i-mubārak-i-Ġāzānī des Rašīd al-Dīn*. London 1940. ("E. J. W. Gibb Memorial" Series. New Series. 14.)
- LAMBTON, ANN K. S.: *Landlord and Peasant in Persia*. London, New York, Toronto 1953.
- LANE-POOLE, STANLEY: *The Coins of the Mongols in the British Museum*. London 1881. (Catalogue of Oriental Coins in the British Museum. 6.)
- LE STRANGE, G. (Hrsg.): *The Geographical Part of the Nuzhat-al-Qulūb*. Leyden, London 1915. ("E. J. W. Gibb Memorial" Series. 23,1.)
- MAŠKŪR, MOḤAMMAD ĠAWĀD: *Nazarī be tāriḥ-e Āzarbāyġān*. Tehrān 1349/1971. (Selsele-ye entošārāt-e Anġoman-e Āšār-e Mellī. 77.)
- MIRAFTAB, MAHMUD: *Dastūr al-kātib fī ta'yīn al-marātib*. Edition und Darstellung. Diss.phil. Göttingen 1956.
- MOSTAERT, ANTOINE/CLEAVES, FRANCIS WOODMAN: *Trois documents mongols des Archives secrètes vaticanes*. In: HJAS 15 (1952), S. 419—506.
- NABIPOUR, MIRKAMAL: *Die beiden persischen Leitfäden des Falak 'Alā-ye Tabrizi über das staatliche Rechnungswesen im 14. Jahrhundert*. Diss. phil. Göttingen 1973.
- NAḤĠEVĀNĪ, HOSEYN: *Farmānī az farāmīn-e doure-ye Moġūl*. In: Revue de la Faculté des Lettres de Tabriz 5,1 (1332/1953), S. 40—47.
- PAPAZIAN, A. D.: *Deux nouveaux iarlyks d'ilkhans*. In: Banber Matenadaran 6 (1962), S. 379—401.
- PETRUSHEVSKY, I. P.: *The socio-economic Condition of Iran under the Il-Khāns*. In: *The Cambridge History of Iran*. 5. Cambridge 1968. S. 483—537.
- ŠAFĪ', MOḤAMMAD (Hrsg.): *Mokātabāt-e Rašīdī*. Lahor 1364/1945.
- SMITH JR., JOHN MASSON: *The silver currency of Mongol Iran*. In: Journal of the Economic and Social History of the Orient 12 (1969), S. 16—41.
- TMEN = DOERFER, GERHARD: *Türkische und mongolische Elemente im Neupersischen*. Bd. I—II. Wiesbaden 1963, 1965. (Akademie d. Wiss. u. d. Lit. Veröffentl. d. Oriental. Kommission. 16.19.)
- VASSĀF = *Ketāb-e mostaṭāb-e Vassāf*. Hrsg. von MOḤAMMAD M. EŠFAHĀNĪ. (Bombay 1269/1853.)

## II. Die mongolische Fassung

von

GERHARD DOERFER

1. Hiermit ist nunmehr die zweite der in Ardabil gefundenen persisch-mongolischen Bilinguen vorgelegt. Während die erste, von dem Ġalā'iriden Uwais stammende (die in CAJ 19 [1975] erscheinen wird) nicht zuletzt wegen ihres späten Abfassungsdatums interessant war, auch kulturhistorisch insofern relevant, als sie zeigte, daß Uwais bemüht war, den Traditionen der Elchane Irans auch im Kanzleiwesen möglichst getreu zu folgen, stammt das hier präsentierte Schriftstück von einem mongolischen Herrscher, von dem wir bereits einen (rein mongo-



lischen) Erlaß besitzen (s. dazu F. W. CLEAVES in: HJAS 16 [1953], S. 1—107).

Wir können uns bei der Edition dieses Dokuments besonders kurz fassen, indem wir auf den oben zitierten Erlaß des Uwais (erscheinend in CAJ) hinweisen; hierin finden sich die nötigen Bemerkungen über graphische Gestaltung, Datierungsweise und so fort. Zur philologischen Beschreibung der hier herausgegebenen Handschrift vgl. HERRMANN. Dieser wird auch den (viel umfangreicheren) iranischen Fundus von Ardabil herausgeben (erst dadurch werden sich viele fakten- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen klären lassen).

Zuvor jedoch noch zwei Hinweise.

2. Es wäre sehr unwahrscheinlich, bei dem im vorliegenden Dokument erwähnten Ḥasan etwa an den „großen“ Ḥasan, den de facto Begründer der dšchalairidischen Dynastie, zu denken (was ich zunächst als Hypothese ins Auge gefaßt hatte). Zwar würde diese Annahme zeitlich aufgehen (der „große“ Ḥasan lebte unter Abū Saʿīd bis zu dessen Tode im Jahre 1335 als abhängiger Fürst; Ḥasans Vater Čayırča könnte theoretisch = Ḥusain sein, da Namenswechsel beim Übertritt zum Islam vorkam, vgl. daß der Mongolenchan Tegüder sich später Aḥmad nannte); jedoch (Hinweis HERRMANN) ist es wirtschaftsgeschichtlich unwahrscheinlich, daß einem so berühmten Emir wie dem „großen Ḥasan“ ein so kleines, in Diwan-Besitz befindliches Dorf zur Einziehung und Verwaltung der Steuern übertragen worden wäre, außerdem wäre zumindest im persischen Teil des Erlasses Nennung von Titeln zu erwarten gewesen, auch dort heißt es jedoch einfach „Ḥasan“. Ich möchte ferner darauf weisen (s. § 3, Abteilung C 2), daß ein Čayırča (der wohl mit dem unseres Dokumentes identisch ist) in einem persischen Dokument von 1320/1 als Beurkunder erscheint, jedoch an letzter, also ganz untergeordneter Stelle. Es scheint sich also bei dem im vorliegenden Dokument erwähnten Ḥasan um eine Persönlichkeit recht geringen Ranges gehandelt zu haben (die eben darum bei al-Aḥari usw. nicht erwähnt worden ist).

3. Im folgenden möchte ich einen Überblick geben über sämtliche mongolischen Dokumente, die bisher in Ardabil gefunden worden sind (A). Ich füge hinzu einiges Zweifelhafte, das aber unter Umständen mongolisch sein könnte (B) sowie schließlich einige interessante Turcica (C). An Nichtiranischem existieren noch einige Siegel in chinesischer Siegelschrift; diese wird TRAUZETTEL (Göttingen) gesondert herausgeben, während ich selbst die übrigen nichtiranischen Dokumente von Ardabil baldmöglichst zu publizieren gedenke. Der möglichst schnellen



Edition halber werde ich mich auch dabei (wie hier) äußerster Kürze befleißigen.

Die Reihenfolge bei der folgenden Aufzählung ist i. a. diese: Name des Herrschers mit Datum des Schriftstücks, Art des Dokuments, dessen Erhaltungszustand (eventuell), Zahl der (mongolischen oder türkischen) Zeilen, Bezug (eventuell), schließlich Angabe darüber, ob das Schriftstück von MORTON erfaßt worden ist oder ob sich Fotos davon ausschließlich im Besitze HERRMANNs befinden.

Die Dokumente B 3, B 5, C 3 sind mir leider nicht zugänglich gewesen, ferner wären A 3, A 15 der vollständigen Leserlichkeit halber erst noch zu präparieren. Wie mir HEISSIG (Bonn) mitteilte, wird er versuchen, sich um eben diese Dokumente zu bemühen.

#### A. Mongolica

##### 1) Abaya 1265/6.

Kopie eines Erlasses, rein mongolisch.

Bruchstück (Anfang, promulgatio, fehlt).

16 Zeilen.

Bezieht sich auf Elege, einen Vorfahren der Dschalairiden. HERRMANN.

##### 2) Abaya 1271.

Kopie eines Erlasses, rein mongolisch.

Vollständig (beginnt, da ja Kopie, wie in Zeile 19 ausdrücklich vermerkt, nicht mit der intitulatio, sondern mit dem Vermerk *j(a)r-l(i)γ-un yosuyar* 'als Erlaß geltend, einem Erlaß gleichzustellen').

22 Zeilen.

Bezieht sich auf Elege und Šigtür.

HERRMANN.

- 3) Vielleicht Arγun oder Gaixatu. Wohl vor Ġāzān (1295), da hiğra-Angabe fehlt (diese eben erst seit dem muslimischen Herrscher Ġāzān üblich, wohl aber auch unter Aḥmad). MORTON gibt folgende Beschreibung: „744 Jumada I. Deed of sale. Conserved by being backed on a Mongol firman with red seals (in Mongolian)“. Nach einem Brief von BERT FRAGNER, Freiburg (15. 12. 1973) ist der mongolische Ferman nicht einfach überschrieben, sondern überklebt worden, „an einigen Stellen dringen die Relikte des ursprünglichen Fermans durch, und zwar dort, wo die aufgeklebte Papierschicht ihren Halt verloren hat“. Wäre also noch zu präparieren. Bruchstück eines Erlasses, nur einige Wörter davon erhalten sowie Emirsunterschriften (darunter Ašitu, was, s. Rašīd ad-Dīn: *Ġāmi'at-tawārīx*. Ed. ALI-ZADE und ARENDS. Baku 1957, S. 249, auf etwa 1290 weisen würde).

12 Zeilen oder Zeilenbruchstücke bewahrt + Siegel.

Bezug unklar.

Nummer MORTON: 132.

- 4) Tāyfū (oder eher Tāyqū, ein Emir) 1301

(also zur Zeit des Ġāzān).

Rein persisches Dokument (beginnend: *Tāyqū sōzi*) mit mongolischem Siegel.

Siegel 2 Zeilen.

HERRMANN.

- 5) Qutluṣšāh im Namen Öljeitūs 1305.

Persisches Dokument. Darin Siegel des Qutluṣšāh in ḥP'ags-pa-Schrift. Dies besonders interessant, da sonst Dokumente in dieser Schrift in Iran nicht bekannt (das kurze von TUNA und BOSSON herausgegebene Stück in *Journal de la Société finno-ougrienne* 63 (1962) ist nicht original, eventuell auch nicht aus Iran).

3 Zeilen = Wörter (*Qudluṣ ša-yin belge*); ferner das chinesische Siegel des Herrschers.

HERRMANN.

- 6) (Großwesir) Sa'd ad-Dīn im Namen Öljeitūs 1305. Persisches Dokument. Darin: Beurkundungsbefehl (*barwana* = pers. *parwāna*).

1 Zeile (Emirsnamen).

HERRMANN.

- 7) Ein Emir im Namen des Öljeitū 1305.

Persischer Erlaß. Darauf ein chinesisches Siegel des Herrschers, ferner ein mongolisches Siegel des Emirs. 3 Zeilen. Nur die 3. Zeile (*belge*) ist leserlich (dies könnte zwar auch türkisch sein, da *tü. bālgā* ← mo. *belge* ← *tü. bālgö* belegt, s. meine Arbeit *Türkische und mongolische Elemente im Neupersischen* (TMEN). I. Wiesbaden 1963, p. 216f.; mongolische Herkunft ist aber wahrscheinlicher in Analogie zu A 5, A 10).

HERRMANN.

- 8) Čoban im Namen Abū Sa'īds 1321.

Persischer Erlaß. Darin: Beurkundungsbefehl (*parwāna*).

3 Zeilen (Emirsnamen).

HERRMANN.

- 9) Dimišq Xwāja (Sohn des Čoban) im Namen Abū Sa'īds.

Persischer Erlaß. Darin: Beurkundungsbefehl (*parwāna*).

2 Zeilen (Emirsnamen).

HERRMANN.

- 10) Abū Sa'īd 1325.

Erlaß, persisch-mongolische Bilingue.

Vollständig.

24 Zeilen.

Bezug: Ḥasan, Sohn des Čayırča.

HERRMANN.

Das ist der hier publizierte Erlaß.

11) Rein persischer Text.

Darauf 2 schwer leserliche Siegel, gewiß mongolisch (in Analogie zu A 5, A 7), Schluß: *belge*.

Beschreibung MORTON: „729 Jumada II [= 1329]. Bottom half of a Farman. Mongolian seals“.

Nummer MORTON: 95.

12) Šaix Ḥasan Čöbānī im Namen Sulaimāns 1342.

Persischer Erlaß. Darin: Beurkundungsbefehl (*parwāna*).

2 Zeilen (Emirsnamen).

HERRMANN.

13) Malik Ašraf 1354.

Mongolische intitulation (der Rest des Dokumentes ist, wie bei den meisten hier zitierten Stücken, persisch).

2 Zeilen.

HERRMANN.

14) Axījūq 1358.

Wohl Schreibervermerk (in Form eines Fabeltieres).

1 Zeile.

HERRMANN.

15) ??

Rein persisches Dokument.

Am Schluß Rest eines Schreibervermerks, ähnlich dem von A 14, daher aus etwa derselben Zeit.

Beschreibung MORTON: „Undated 14th c. Deed of sale. Very poor condition. Mongolian farman used as backing“. FRAGNER (s. A 3):

„Der mongolische Ferman befindet sich ... unter der aufgeklebten Urkunde und müßte erst von einem Restaurator herauspräpariert werden“.

Nummer MORTON: 304.

16) Uwais 1358.

Persisch-mongolische Bilingue.

Vollständig.

31 Zeilen.

Wird ediert in CAJ 19 (1975).

HERRMANN.

(Fast das jüngste der iran-mongolischen Dokumente, das jüngste stammt aus 1372, s. CAJ 19.)

## B. Zweifelhaftes

1. Bāytmīš (ein Emir) 1288.  
Rein persischer Text.  
Darauf ein schwer leserliches Siegel (ob mongolisch, und Schluß *belge?*).  
Beschreibung MORTON: „687 Shaban. Mongol yarligh: in Persian with Mongol seal covering purchase of property“.  
Nummer MORTON: 36
2. Čoban im Namen Abū Saʿīds 1321.  
Rein persischer Text.  
Darauf ein Siegel des Abū Saʿīd sowie rechts unten ein Siegel, ähnlich dem in A 3, B 1. (Aus chronologischen Gründen kaum Siegel des Čoban — ob späterer Vermerk?)  
HERRMANN.
3. Beschreibung MORTON: „760 [= 1358/9]. Deed of sale. Bottom half Mongolian at bottom.“ Laut Brief FRAGNER (s. A 3) ist diese Urkunde von ihm aufgenommen worden, jedoch leider technisch mißlungen (nur vom oberen Teil der Urkunde sind einige persische Zeilen erhalten). Der „mongolische“ Teil könnte auch türkisch sein (vgl. hier C 2), da MORTON alle Dokumente in uighurischer Schrift als „mongolisch“ bezeichnet; müßte noch eruiert werden.  
Nummer MORTON: 196.
4. Beschreibung MORTON: „Undated 13th c.—14th c. Farman — concerning waqf made by the author of the farman to the Zawiya. Mongolian seal“. HERRMANN: Erlaß des Bāytmīš, vermutlich 691 h. Das Siegel ist gänzlich verschmiert und unleserlich.  
Nummer MORTON: 307.
5. Beschreibung MORTON: „800? [das wäre etwa 1397/8]. Letter in Mongolian with two seals. One of Abu ʿl-Fath. Persian note on back (Precis?)“. Sollte 1397/8 tatsächlich zutreffen, so wäre eher (s. A 7, C 2) an Türkisch zu denken. Falls andererseits die Angabe „Mongolian“ zutrifft, wäre ein früheres Datum zu bevorzugen. FRAGNER (s. A 3) teilt mir mit: „(Das Dokument) war wie einige andere Dokumente einfach nicht auf seinem Platze, und ich hatte keine Möglichkeit, es in der Fülle der vorhandenen Archivalien genauer zu suchen“. Müßte also noch eruiert werden.  
Nummer MORTON: 309.

## C. Interessante Non-mongolica

1. Ein Emir im Namen Öljeitüs 1305. Ist ein Teil von A 7.  
Ein Dokument betreffs Landbesitz in uigurischer Schrift und chwarezmtürkischer (frühaghataischer) Sprache.

5 Zeilen.

HERRMANN.

2. ? 1320.

Beschreibung MORTON: „720 Jumada II. Judgement on land dispute. Mongolian attestation“.

Persisches Dokument, zum Schluß 4 Zeilen Beurkundung in uigurischer Schrift und (nicht mongolischer, sondern) chwarezmtürkischer Sprache. Vgl. hier § 2.

Nummer MORTON: 81.

3. ? 1322.

Beschreibung MORTON: „722 Rajab. Shar'i deed: much faded. Poetry on reverse — some in Turkish“. Dazu teilt mir FRAGNER (s. A 3) mit: „Die Urkunde Nr. 84 habe ich nicht aufgenommen ... weil mir das Stück nicht zugänglich war. Ich darf hierzu ... bemerken, daß einige Stücke seit der Morton'schen Numerierung verschwunden zu sein scheinen. Ich vermute, daß sie einfach anders eingeordnet wurden ..., daher während der fünf Tage, die ich in Ardabil verbrachte, nicht aufgespürt werden konnten“. Wäre also noch zu eruieren.

Nummer MORTON: 84.

#### 4. Transkription

- (1) *Busayid bayatur qan ügemanu*
- (2) *Ardabil irgen-ü*
- (3) *nayibud mutasaribud*
- (4) *bičigečün-e Barur*
- (5) *balayasun-u*
- (6) *irayis kaiquvas-a olan iraiyad aran-a*
- (7) *agünü urida ter-e balayasun-u*
- (8) *mal qanun-u yosuyar jayrun*
- (9) *yučün firyuyan altad*
- (10) *farim bülege kedber bolju yosu*
- (11) *ügegüi öber-ün tasarub bolyan*
- (12) *buyü edöge ter-e balayasun-i*
- (13) *Çayırça-yın köbegün*
- (14) *Asan-a tayulbai kedber bolju*
- (15) *küčü buyü kürgetügei mal anu mön*
- (16) *asran atuyai yeke divan-ača*
- (17) *avala boljayısan yosuyar kürgen*
- (18) *atuyai yeke enčü-eče (tüšigdegşed aran übergeschrieben) kenber  
barad buyü bičitügei bičig*



(19) *Manu doloγan jayun gorin*

(20) *tabun od-tur*

(21) *üker jil namur-un terigün*

(22) *sara-yin yisün*

(23) *qaučid-ta Ujan*

(24) *büküi-dür bičibei*

### 5. Übersetzung

(1) Abū Sa'īd bahādur xān. Unser Wort. (2—6) An des Volkes von Ardabil Vizestatthalter (*nurwāb*), Steuerkommissare (*mutašarriḡān*) und Finanzsekretäre; an der Ortschaft Barūr Bürgermeister (*ra'is*) und Schulzen (*kadxudāyān*) und die zahlreichen Untertanen (*ra'iyat*) und Leute. (7—10) Zuvor betrug jener Ortschaft Steuer gemäß der Steuervorschrift (*qānūn*) hundertsechunddreißig Dinar und ein halber. (10—12) Jeder, wer es auch immer sei, hat sich (diese Ortschaft bisher immer wieder) gesetzwidrig in eigene Steuerverfügung (*tašarruf*) genommen [pers. *badil-i xud tašarruf mē-numūda*]. (12—14) Jetzt haben Wir jene Ortschaft dem Sohn des Čayırča, Ḥasan, übergeben. (14—16) Niemand möge Gewalt (dagegen) anwenden. Ihre Steuer soll eben derselbe (Ḥasan) bewahren. (16—18) Gemäß dem Betrage [hier = pers. *waḡh*, calque], der vom Groß-Diwan (*dīwān-i buzurğ*) als Steueranweisung (*ḥawāla*) gemacht (ausgeschrieben) wird, soll er (die Steuern) einsenden. (18) Von der Groß-Domänenverwaltung her (pers. *ēnčū*) beauftragte Leute [in der pers. Parallele *mutašarriḡān*, Steuerkommissare] sollen wer auch immer keinen Steuerscheck (*barāt*) schreiben [pers. Parallele: *bahēč nau' badān marzi' ta'alluq nasāzand* 'sollen jenen Ort auf keine Weise bedrängen']. (18—24) Unser Schreiben haben Wir im Jahre 725, im Rinderjahre, in des Herbstes erstem Monat, am neunten Tage der dritten Dekade, als Wir in Ujan waren, geschrieben.

### 6. Wörterliste

Zur Erklärung der Zeichen:

- Suffix, getrennt geschrieben. Beispiel: *balayasun-u* 'der Stadt' = buchstabengemäß transkribiert b'l'q'swn w.
- , Wortausgang, getrennt geschrieben (d.h. das letzte Zeichen ist kein Suffix, sondern, obwohl getrennt vom Rest des Wortkörpers geschrieben, Wortbestandteil). Beispiel: *ter,e* 'jener' = buchstabengemäß t'r'.
- . Suffix (auch Partikel bzw. Wort) mit der Wurzel zusammengeschieden. Beispiele: *agün.ü* 'von diesem (Genitiv)' = 'kwnw; *ked.ber* 'welche auch immer' = k'tb'r; *üge.manu* 'Unser Wort' = 'wyk'm'nw.



: Suffixe, die ein zusammengesetztes Suffix bilden bzw. zum Wortstamm gehörend von diesem kaum zu trennen sind. Beispiele:  
*a.tu:yai* 'soll sein' = "twq'y; *ara:n-a* 'den Leuten' = "r'n'.

*a* (Substantiv) s. *a:n.u*.

*a* (Verb) s. *a.tu:yai*.

*alta.d* (9) 'Dinar'. Wörtlich „Goldstücke“, s. CAJ 19.

*a:n.u* (15) 'ihr (eorum)'.

*ara:n* (18) 'Leute'. *ara:n-a* (6) 'an die Leute'.

*Ardabil* (2) Stadt in NW-Iran (Aserbeidschan) = pers. *Ardabil*.

*Asan-a* (14) 'dem Hasan'. Die Nichtschreibung des anlautenden iranischen und mongolischen h- ist in mongolischer Schrift ja üblich.

*asra.n* (16) 'bewahrend'. Vgl. TMEN I, S. 130f. Im Mongolischen finden sich die Formen *asara-*, *asira-*, *asra-*.

*a.tu:yai* (16, 18) 'soll sein'.

*avala* (17) 'Steueranweisung' = pers. *ḥawāla*. Näheres s. Tāğ as-Salmānī: *Šams al-Husn*. Ed. H. R. ROEMER. Wiesbaden 1956, S. 58; W. HINZ in: *Der Islam* 29 (1949), S. 1—29.

*bayatur* (1) 'Held, Vorkämpfer'. Vgl. TMEN II 366—77.

*balaya.su:n-u* (5, 7) 'der Ortschaft (Genitiv)'. Auch *balaya.su:n-i* (12) Akkusativ dazu. Der Terminus bedeutet offenbar im Mongolischen nicht nur Stadt, da die „balayasun“ genannten Orte offenbar oft ziemlich klein sind, teilweise nicht einmal lokalisierbar (s. auch CAJ 19).

*barad* (18) 'Steuerscheck' = pers. *barāt*, kurd. *berat*, *berate*. Vgl. auch CAJ 19.

*Barur* (4) = pers. *Barūr*. Kleine Ortschaft im heutigen (iranischen oder sowjetischen) Aserbeidschan. Nicht identifizierbar.

*biči.ge.či.n-e* (4) 'an die Finanzsekretäre'. Vgl. TMEN II, S. 264—7 und CAJ 19. Hierzu noch: *biči.tü:gei* (18) 'soll schreiben'; *biči.g* (19) 'das Schreiben'; *biči.be:i* (24) 'Wir haben geschrieben'.

*bol.ju* (10, 14) 'seiend', *kedber bolju* 'wer auch immer es sei' = alle möglichen Leute. Vgl. CLEAVES in: HJAS 16 (1953), S. 29f. Hierzu auch *bol.ya.n* (11) 'machend' („zu sein bewirkend“); *bol.ya.γsan* (17) 'gemacht habend'.

*Busayid* (1) = *Abū Sa'id*, mongolischer Herrscher in Iran (1317 bis 1335). Dieselbe Namensform auch bei CLEAVES in: HJAS 16 (1953), S. 27.

*bü.lege* (10) 'war'. Hierzu auch *bü.yü* (12) 'ist'; *bü.kü:i-dür* (24) 'als (Wir) waren'.

*bü.yü* (15, 18) 'nicht'. Es ist nicht *buu* zu lesen, denn vgl. chalcha *bü*, auch *bitgi* < *bütügei*, s. CAJ 19. Eigentlich ist dies ein Imperativ von *bü*- 'sein, sein lassen, unterlassen', s. *bü.lege*.

*Čayırča-yin* (13) 'des Č.', mit -γ- nach der persischen Vorlage *č'yrč'*.

Der Männername ist ein Diminutiv von türk. *čayır* 'Sperber' (älter *čayrı*), s. TMEN III, S. 77. Derselbe Name erscheint auch in Dokument C 2, wo die türkischen Beurkundungen lauten: *Bu bitig-kü Aq Buq, a tanur män. Bu bitig-kü män Čayırča tanur män.*

*divan-a:ča* (16) 'vom Diwan her' = pers. *diwān*, kurd. *dīwan*.

*dolo:γan* (19) 'sieben'.

*edö:ge* (12) 'jetzt'.

*a:γün.ü* (7) = *egünü* Genitiv von *ere* 'dieser'.

*enčü-e:če* (18) 'von der Domänenverwaltung' = pers. *ēnčū*, türk. *enčü*, s. TMEN II, 220—5, das mongolische Wort ← Türkisch. Hier wird mongol. *enčü* angesetzt. Dagegen liest IGOR DE RACHEWILTZ: *Index to the Secret History of the Mongols*. Bloomington 1972, S. 223, *emčü* (so auch L. LIGETI: *Histoire secrète des mongols*. Budapest 1971, z.B. § 211). Die uigurischen, persischen (auch sakischen) Parallelen sprechen eher für *enčü* (die Lesung -n~m in chinesischer Schrift ist nicht immer ganz fest). Moderne mongolische Formen wie *ömči* 'Erbe, Anteil, Eigentum(santeil)' sind eher ein anderes Wort (allerdings gegen TMEN II, S. 223 kalmück. *öntši* wohl doch ← *ömči*). Die klare Lesung *enčü* in unserem Text (bestätigt durch die persische Parallele) scheint die Lesung *enčü* zu sichern.

*γu:čin* (9) 'dreißig'.

*iraiyad* (6) 'Untertanen' = pers. *ra'iyat*, kurd. *reyat*, *reyet*, *riat*. S. auch CLEAVES in: HJAS 16 (1953), S. 28.

*irayis* (6) 'Vorsteher einer Ortschaft' = pers. *ra'īs*, kurd. *reyīs*. Vgl. auch CLEAVES in: HJAS 16 (1953), S. 28.

*irge:n-ü* (2) 'des Volkes'. Genitiv von *irgen* 'Volk, Untertanen eines Staates', s. TMEN II, S. 125—7.

*jaγun* (8, 19) 'hundert'.

*jarim* (10) 'einhalb'.

*fir:γu:γan* (9) 'sechs'.

*jil* (21) 'Zyklusjahr' ← türk. *yıl*.

*kaiquva.s-a* (6) Plural Dativ von *kaiquva* = kurd. *kayxu<sup>wa</sup>* (pers. *kad-xudā*) 'Schöffe, Schulze'. Vgl. meinen Artikel *Zu mongolisch „keyenüwe“*. In: AOH 28 (1974), S. 99—110.

*ke.d.ber* (10, 14) 'wer auch immer' = *ked* (Plural von *ken* 'wer') + verallgemeinernde Partikel *ber*. Vgl. dazu auch *bolju*, *kenber*.

*ken.ber* (18) 'wer auch immer' = *ken* 'wer' + verallgemeinernde Partikel *ber*. *köbe:γün* (13) 'Sohn'.

*küčü* (15) 'Gewalt', Obliquus. Cf. TMEN III, S. 625—8.

*kür.ge.tü:gei* (15) 'sie sollen zufügen' (zu *kür-* 'hingelangen'). Dazu auch

*kür.ge.n* (17) Konverb zu *kürge-* zu *kür-*.

- mal* (8, 15) 'Steuer' = pers. *māl*, kurd. *mal*. Im persischen Text jedoch *mutawağğihāt*, was ein wesentlicher Beweis dafür ist, daß *māl* = *mutawağğihāt* = *māl wa mutawağğihāt*, s. dazu HERMANN in: CAJ 19.
- ma:n.u* (19) 'Unser'. Vgl. auch *ügemannu*.
- mōn* (15) '(eben) derselbe'.
- mutasarib.ud* (3) 'Steuerkommissare'. Mongolischer Plural von *mutasarib* = pers. *mutasarrif*, s. auch CAJ 19.
- namur-un* (21) 'des Herbstes'.
- nayib.ud* (3) 'Vizestatthalter (Plural)'. Mongolischer Plural von *nayib* = pers. *nā'ib*, kurd. *na'ib*, s. CAJ 19.
- o.d-tur* (20) Plural Dativ von *on* 'Jahr'.
- olan* (6) 'viel, zahlreich'.
- öbe:r-ün* (11) 'des eigenen, eigen'.
- qan* (1) 'Chan, Herrscher'. Dieser Titel bezeichnet u.a. die Teilherrscher des Mongolischen Imperiums (der Gesamtherrscher heißt *qayan*), s. TMEN III, S. 141—79.
- qanun-u* (8) Genitiv von *qanun* = pers. *qānūn*, kurd. *qanūn* (über Arabisch und Syrisch aus griech. *κανων*) 'Vorschrift', hier speziell 'Steuer-einhebevorschrift'.
- qauči.d-ta* (23) 'in der letzten Dekade'. Weiteres vgl. CAJ 19.
- gorin* (19) 'zwanzig'.
- sara-yin* (22) 'des Monats'.
- tabun* (20) 'fünf'.
- tayul.ba.i* (14) Perfekt Plural von *tayul-* 'übergeben'. Das Wort erscheint außerhalb unseres Textes in dieser Bedeutung selten. Es scheint in keinem Text des 13./14. Jahrhunderts belegt zu sein außer in der *Geheimen Geschichte der Mongolen*, wo es allerdings häufig vorkommt: HAENISCH S. 145 *tao'ul-* (§ 269) 'abgeben, zuteilen', 146 *ta'ul-* (§ 229, 47r, v) 'ausgeben, austeilen' (nämlich ein *belge* 'Dokument'), 33 *da'ul-* (§ 229, 47r). Bei RACHEWILTZ (s. *enčü*) Zeile 8936 (*da'ul-*), 11123 (*tavul-*), 8928, 8936 (*ta'ul-*). Die beste allgemeine Übersetzung ist 'übergeben'.
- tasarub* (11) 'Steuerverfügung' = pers. *tašarruf*, kurd. *teserûf*.
- ter,e* (7, 12) 'jener'.
- teri:gün* (21) 'Kopf, Anfang, erster'.
- tüši:g:de.gse.d* (18) 'beauftragt (Plural)', von *tüši-*.
- Ujan* (23) eine Stadt SE von Tabriz.
- uri.da* (7) 'vorher'.
- üge.gü.i* (11) 'ohne, einer Sache entbehrend'. Vgl. *yosu*.
- üge.ma:n.u* (1) 'Unser Wort'. Der übliche Schluß der intitulation. Vgl. TMEN III, S. 292f., auch CAJ 19 u.a.
- üiker* (21) 'Rind'. Vgl. TMEN I, S. 538—40.

*yeke* (16, 18) 'groß'. Vgl. TMEN I, S. 553f.

*yisün* (22) 'neun'.

*yosu* (10) 'Sitte, Art', *yosu ügegüi* 'ohne Sitte' = 'gesetzwidrig'. Vgl. TMEN I, S. 555—7. Auch *yosu.yar* (8, 17) Instrumental dazu, auch 'gemäß'.

## Das Altavadhī-Verbalkompositum *būri uṭhaba*

Von DIETER B. KAPP, Heidelberg

Das Altavadhī-Verbum *uṭhaba* (Hindī: *uṭhnā*) „aufstehen, sich erheben“ wird von MALIK MUḤAMMAD JĀYASĪ in seinem Hauptwerk *Padumāvati*<sup>1</sup> (geschrieben um 1540 A.D.) in einer Reihe von Fällen als Hilfsverb, genauer, als explizierende Komponente von Verbalkomposita zur Anwendung gebracht<sup>2</sup>. Es erscheint bemerkenswert, daß zehn der insgesamt vierzehn unterschiedlichen von JĀYASĪ verwendeten mit *uṭhaba* gebildeten Verbalkomposita ihre genauen, unmittelbaren Gegenstücke im modernen Hindī haben, während lediglich drei dieser Verbalkomposita keine direkte Entsprechung aufweisen und des weiteren nur ein einziges Verbalkompositum weder durch ein unmittelbares noch durch ein mittelbares Äquivalent vertreten ist.

So haben beispielsweise die folgenden vier Verbalkomposita, die sich zu einer Gruppe zusammenfassen lassen, da jeweils als Bedeutungsträger Verben fungieren, die allesamt Lichterscheinungen beschreiben, eine direkte Parallele im Hindī; mit anderen Worten, die Altavadhī-Komposita entsprechen den Hindī-Komposita sowohl in der Bildung als auch in der Aussage: *camaki uṭhaba* (107/2) = *camak uṭhnā* „aufblitzen“, *jari und bari uṭhaba* (489/1 und 528/4) = *jal und bal uṭhnā* „aufflammen, auflodern“ und *jharakki uṭhaba* (107/8) = *jhalak uṭhnā* „auffunkeln“. Gleichermäßen entsprechen sich ferner die Verbalkomposita *dhamaki uṭhaba* (637/4) und *dhamak uṭhnā* „erbeben, erzittern“, *gūmji uṭhaba* (545/9) und *gūmj uṭhnā* „aufbrüllen, grollen, erdröhnen“, *lahaki uṭhaba* (425/6) und *lahak uṭhnā* „aufsprießen, emporkeimen“ sowie *phūli uṭhaba* (237/7) und *phūl uṭhnā* „auf-, erblühen“ (meist übertragen); außerdem die Verbalkomposita

<sup>1</sup> Näheres zu Autor und Werk siehe: D. B. KAPP: *Der Stribhedavarṇana-Khaṇḍa in der Padumāvati des Malik Muḥammad Jāyasī*. In: IJ 16 (1974), S. 183—221.

<sup>2</sup> Zur Funktion des Explikativums *uṭhnā* vgl. man allgemein: P. HACKER: *Zur Funktion einiger Hilfsverben im modernen Hindī*. Mainz-Wiesbaden 1958. (Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse, Jg. 1958, Nr. 4.), §§ 55—59, S. 222—226; ferner: D. B. KAPP: *Zum Unterschied in der Verwendung der Explikativa parṇā und uṭhnā bei Verben der Gemütsbewegung oder deren Äußerung im modernen Hindī*. In: D. B. KAPP: *Das Verbum paraba in seiner Funktion als Simplex und Explikativum in Jāyasīs Padumāvati*. Wiesbaden 1972. (Schriftenreihe des Südasiens-Instituts der Universität Heidelberg. 13.), S. 259—269 (= Appendix III).